

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Bund, Länder und Kommunen benötigen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen und Planungen verlässliche Daten zur Bevölkerung, zur Arbeitsmarktbeteiligung und zur Wohnsituation. Zudem ist Deutschland nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) verpflichtet, diese grundlegenden Daten an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Daten werden bisher mittels einer registergestützten Methode erhoben. Künftig zu erwartende Änderungen der Anforderungen an die Ermittlung der Bevölkerungszahlen auf europäischer Ebene und der Auftrag aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 – BVerfGE 150, 1), dass zur Gewinnung realitätsgerechter Einwohnerzahlen stets der aktuelle Stand der wissenschaftlich anerkannten Methoden angewendet werden muss, machen es erforderlich, die Erprobung eines registerbasierten Verfahrens der Datenermittlung rechtlich zu regeln. Ziel ist die Erprobung von Verfahren für eine registerbasierte Gewinnung der Zensusdaten aus bereits in der Verwaltung vorhandenen Daten ohne primärstatistische Befragungen.

Aufgrund künftig zu erwartender Änderungen der Anforderungen an die Ermittlung der Bevölkerungszahlen auf europäischer Ebene ist davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2024 nicht nur alle zehn Jahre, sondern in kürzeren zeitlichen Abständen Teile der Zensusmerkmale an die EU geliefert werden müssen. Der Umfang der hierzu durchzuführenden Tests führt dazu, dass Einwohnerzahlen nach dem registerbasierten Verfahren voraussichtlich noch nicht zum Berichtsjahr 2024 zur Verfügung stehen werden. Neben der Erprobung von Verfahren für einen registerbasierten Zensus müssen daher zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, hilfs- und übergangsweise ab dem Jahr 2024 geokodierte Bevölkerungszahlen aus einer Kombination der Bevölkerungsfortschreibung mit jährlichen Melderegisterauszügen zu schätzen.

Darüber hinaus besteht im Bereich des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf. Dieser betrifft eine Verbesserung der Möglichkeiten der statistischen Landesämter, die Wanderungsdaten im Zusammenhang mit der Wanderungsstatistik auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

B. Lösung; Nutzen

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung von Verfahren für die künftige registerbasierte Ermittlung der Bevölkerungszahlen. Die Daten des Zensus 2022 werden genutzt, um den Test der Methodik insbesondere in den Bereichen der Qualitätssicherung und der zuverlässigen Zuordnung von Daten aus unterschiedlichen Datenbeständen wirtschaftlich und möglichst belastungsarm durchführen zu können. Die Nutzung dieser Daten ermöglicht es, zusätzliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger durch zusätzliche Befragungen zu vermeiden, und senkt zugleich die für die Vorbereitungen benötigten Aufwände. Zudem regelt der Gesetzentwurf die Nutzung von Daten des Zensus 2022 für den Aufbau eines statistischen Einrichtungsregisters, zur Erfüllung künftiger Lieferverpflichtungen, Untersuchungen zur Nutzung von Fernkundungsdaten zur Ermittlung von Gebäude- und Wohnungsmerkmalen sowie die Weiterentwicklung des Anschriftenregisters.

Neben der Erprobung von Verfahren für einen registerbasierten Zensus schafft der Gesetzentwurf zugleich die Voraussetzungen dafür, hilfs- und übergangsweise ab dem Jahr 2024 geokodierte Bevölkerungszahlen aus einer Kombination der Bevölkerungsfortschreibung mit jährlichen Melderegisterauszügen zu schätzen. Hierzu werden jährlich Bestandsdatenabzüge der Melderegister an die Statistik übermittelt, die auf Mehrfachfälle und Unstimmigkeiten geprüft und anschließend unter Nutzung von Schätz- und Rundungsverfahren an Eckwerte der auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen angepasst werden. Dieser Ansatz macht es übergangsweise möglich, die georeferenzierte Bevölkerungszählung – wie voraussichtlich ab 2024 von der Europäischen Union gefordert – künftig jährlich statt bislang zehnjährlich durchzuführen, ohne hierzu einen vollständigen Zensus durchzuführen.

Die Erprobung von Methodentests zur Qualitätssicherung mittels Lebenszeichenansatz dient der zukünftigen registerbasierten Ermittlung von realitätsgerechten Bevölkerungszahlen. Die Erkenntnisse aus den Methodentests liefern zugleich wichtige Grundlagen für die Ausgestaltung der Qualitätssicherung im Rahmen der allgemeinen Registermodernisierung.

Darüber hinaus werden Anpassungen im BevStatG vorgenommen, um die Möglichkeiten der statistischen Landesämter, die Wanderungsdaten im Zusammenhang mit der Wanderungsstatistik auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu verbessern und Fehler in der Lieferung und Verarbeitung der An- und Abmeldungen zu vermeiden.

C. Alternativen

Durchführung des Zensus wie bisher als registergestützter Zensus, was jedoch mit einem erheblichen Aufwand und hohen Kosten verbunden wäre. Künftig zu erwartende EU-Forderungen zur jährlichen Übermittlung von Bevölkerungsdaten ab 2024 könnten damit voraussichtlich nicht erfüllt werden.

Zur zukünftigen Durchführung eines Registerzensus ist eine rechtzeitige und umfangreiche methodische, organisatorische und technische Erprobung erforderlich. Ohne den vorliegenden Gesetzentwurf kann diese Erprobung nicht erfolgen.

Jährliche Datenübermittlungen durch die Meldebehörden unter ersatzlosem Verzicht auf ergänzende Datenerhebungen bei den Betroffenen können nur genutzt werden, wenn – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – hilfs- und übergangsweise

zur Qualitätsbereinigung eine Anpassung an die auf dem letzten Zensus aufsetzenden Bevölkerungsfortschreibung vorgenommen wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und des Informationszentrum Bund (ITZBund) entstehen beim Bund für das Registerzensuserprobungsgesetz Gesamtkosten in Höhe von rund 204 Millionen Euro (bis 2024).

Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von 7,9 Millionen Euro, und auf das ITZBund entfallen für die Jahre 2021-2024 Mehrkosten in Höhe von insgesamt 37,873 Millionen Euro; für 2021: 0,716 Millionen Euro, für 2022: 7,194 Millionen Euro, für 2023: 13,059 Millionen Euro, ab 2024: 16,904 Millionen Euro für den laufenden Aufwand.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 98,7 Millionen Euro und für das ITZBund rund 35,798 Millionen Euro.

Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes und des ITZBund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes entfallen auf die Statistischen Ämter der Länder jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 23,4 Millionen Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 48,4 Millionen Euro. Davon entfallen rund 23,6 Millionen Euro auf Landesebene und rund 24,8 Millionen Euro auf Bundesebene. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 213,7 Millionen Euro. Davon entfallen rund 134,9 Millionen Euro auf Bundesebene und rund 2,7 Millionen Euro auf Landesebene.

Die Kosten der Statistischen Ämter der Länder beruhen auf einer vorläufigen Schätzung und werden in Absprache mit dem Nationalen Normenkontrollrat bis zum 26. Februar 2021 aktualisiert, sobald die Kostenkalkulation vorliegt.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf ist gleichstellungspolitisch neutral.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus
und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Februar 2021 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus
und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus
(Registerzensuserprobungsgesetz – RegZensErpG)**

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e R e g e l u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erprobung von Verfahren eines Zensus, bei dem die Daten aus vorhandenen Datenbeständen gewonnen werden (Registerzensus), sowie die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken. Das Bundesstatistikgesetz findet Anwendung.

§ 2

Entwicklung der technischen Anwendungen

Das Statistische Bundesamt ist für die Entwicklung der für die Erprobung des Registerzensus und die Durchführung von § 4 benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Das Statistische Bundesamt hält in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur vor.

§ 3

Kosten der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

Die Kosten, die für die Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt entstehen, werden nicht erstattet.

A b s c h n i t t 2

B e v ö l k e r u n g s d a t e n

§ 4

Daten der Meldebehörden

(1) Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken ab dem 31. Dezember 2023 jährlich zum Stichtag 31. Dezember für jede zum Stichtag gemeldete Person die Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Ordnungsmerkmal im Melderegister,
2. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung, Doktorgrad,
3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze,
4. Wohnort, Postleitzahl, amtlicher Gemeindeschlüssel und frühere Gemeindenamen,
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort,
7. bei Geburt im Ausland: Geburtsstaat,
8. Geschlecht,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. Familienstand,
11. Wohnungsstatus,
12. Datum des Einzugs in die Wohnung,
13. Datum des Wohnungsstatuswechsels,
14. Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister,
15. Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde,
16. Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels,
17. Datum des Zuzugs in die Gemeinde,
18. Datum des Zuzugs in den Kreis,
19. Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland,
20. Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland,
21. bei Zuzug aus dem Inland innerhalb des Berichtsjahres: letzter früherer Wohnort, Postleitzahl, amtlicher Gemeindeschlüssel und frühere Gemeindenamen,
22. Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes¹⁾, übergangsweise die Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke gemäß § 139b Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung einschließlich des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals der Meldebehörden.

Die Datenübermittlungen erfolgen jeweils innerhalb von vier Wochen nach dem Stichtag.

¹⁾ Der entsprechende Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

(2) Von den nach Absatz 1 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 4, 6 bis 13 und 17 bis 21 als Erhebungsmerkmale und die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 14 bis 16 und 22 als Hilfsmerkmale erfasst. Vom Geburtsdatum nach Absatz 1 Nummer 5 werden die Angaben des Monats und des Jahres als Erhebungsmerkmale und die Angaben des Tages als Hilfsmerkmale erfasst.

(3) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren oder gesondert zu speichern. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung zu löschen, jedoch spätestens vier Jahre nach dem Stichtag.

(4) Die statistischen Ämter der Länder überprüfen innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag der Datenübermittlungen nach Absatz 1 und der Bereitstellung der für die Aufbereitung erforderlichen technischen Infrastruktur die übermittelten Daten auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit und übermitteln sie an das Statistische Bundesamt.

(5) Zur Klärung eventueller Rückfragen sind die übermittelten Daten bei den Meldebehörden aufzubewahren und vier Wochen nach der Überprüfung gemäß Absatz 4 zu löschen.

§ 5

Mehrfachfallprüfung; Ergänzende Bevölkerungsstatistiken

(1) Das Statistische Bundesamt prüft anhand der Daten nach § 4, ob Personen für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder nur für Nebenwohnungen gemeldet sind, und bereinigt die Daten, falls erforderlich. Sofern hierfür manuelle Abgleiche erforderlich sind, nehmen die statistischen Ämter der Länder diese für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor. Das Statistische Bundesamt darf die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(2) Das Statistische Bundesamt darf die Daten nach § 4 und § 5 Absatz 1 verarbeiten, um ergänzend zu den Bundesstatistiken nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz statistische Auswertungen zum Geburtsstaat, zu Staatsangehörigkeiten, zum Wechsel des Hauptwohnsitzes, zur Bevölkerung nach dem üblichen Aufenthaltsort sowie zu georeferenzierten Bevölkerungszahlen (ergänzende Bevölkerungsstatistiken) zu erstellen, soweit Rechtsakte der Europäischen Union die Übermittlung derartiger Ergebnisse vorsehen.

§ 6

Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 zur Methodenentwicklung

Für Zwecke der Entwicklung von Methoden für den Registerzensus und der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken darf das Statistische Bundesamt die Daten zu den Merkmalen nach

1. § 5 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022,
2. § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Zensusgesetzes 2022 und
3. § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 des Zensusgesetzes 2022

einschließlich abgeleiteter Merkmale verarbeiten. Sie sind frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 zu löschen.

§ 7

Übermittlung von Daten aus Vergleichsdatenbeständen

(1) Die Stellen nach Absatz 2 übermitteln aus den dort genannten Datenbeständen einmalig zum Zensusstichtag 2022 zu Personen, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Stichtag einen Verwaltungskontakt hatten, die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 3 an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt ist befugt, den in Satz 1 genannten Zeitraum von 24 Monaten zu verkürzen.

(2) Die Stellen und die jeweils dazugehörigen Datenbestände nach Absatz 1 sind:

1. Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte:
 - a) Stammsatzdatei der Rentenversicherung,
 - b) Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger einschließlich des Trägers der Alterssicherung der Landwirte,
2. Bundesagentur für Arbeit:
 - a) Einzelangaben aus den Statistikregistern zu den Arbeitsuchenden und Arbeitslosen,
 - b) Einzelangaben aus den Statistikregistern zu den Bewerbern für Berufsausbildungsstellen,
 - c) Einzelangaben aus den Statistikregistern zu den Beziehern von Lohnersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - d) Einzelangaben aus den Statistikregistern zu den Teilnehmern von Aktivierungs-, Weiterbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
3. Kraftfahrt-Bundesamt:
 - a) Zentrales Fahrzeugregister,
 - b) Zentrales Fahrerlaubnisregister,
4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ausländerzentralregister,
5. personalabrechnende Stellen des Bundes und der Länder: Daten der öffentlichen Arbeitgeber in Bund, Ländern und Kommunen,
6. Gesetzliche Unfallversicherung: Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Information zur jeweils absendenden datenführenden Stelle wird für Zwecke der Einschätzung möglicher Unstimmigkeiten pseudonymisiert gespeichert und gesondert gesichert aufbewahrt.

(3) Aus den in Absatz 2 genannten Datenbeständen sind, soweit vorhanden, die Daten zu den folgenden Merkmalen zu übermitteln:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung, Doktorgrad,
2. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze,
3. Wohnort, Postleitzahl, amtlicher Gemeindeschlüssel und frühere Gemeindennamen,
4. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten.

Die Daten zu den Merkmalen nach Nummer 1 bis 3 werden gesondert gesichert aufbewahrt.

(4) Ist eine Einkommensteuerfestsetzung für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen innerhalb des Zeitraums vom 16. November 2020 bis zum Zensusstichtag nach § 1 Absatz 1 Zensusgesetz 2022 erfolgt, übermittelt die Finanzverwaltung die bei ihr zum Zensusstichtag gespeicherten Daten nach Absatz 3 Satz 1 für den jeweiligen Steuerpflichtigen an das Statistische Bundesamt. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übermitteln die bei ihr gespeicherten Daten nach Absatz 3 des Kindergeldberechtigten, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt wurde, sowie die Daten des Kindes, wenn Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz für mindestens einen innerhalb des Zeitraums vom 16. November 2020 bis zum Zensusstichtag nach § 1 Absatz 1 Zensusgesetz 2022 liegenden Kalendermonat festgesetzt worden ist, an das Statistische Bundesamt. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 finden Anwendung. Das Statistische Bundesamt ist befugt, den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitraum zu verkürzen.

(5) Die nach Absatz 1 und 4 übermittelten Daten dürfen für die Entwicklung von Verfahren zur zuverlässigen Zuordnung von Personendatensätzen aus Datenbeständen und die Erprobung eines registerbasierten

Verfahrens zur Qualitätssicherung verwendet werden. Für diese Zwecke werden die in Absatz 2 und 4 genannten Datenbestände und die Merkmale nach Absatz 3 auf ihre Eignung für die Zuordnung von Personendatensätzen und für Verfahren der Qualitätssicherung untersucht.

(6) Die Übermittlungen erfolgen innerhalb von fünf Monaten nach dem Stichtag.

(7) Das Statistische Bundesamt prüft die Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Sofern hierfür manuelle Abgleiche erforderlich sind, nehmen die statistischen Ämter der Länder diese für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor. Das Statistische Bundesamt darf die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(8) Die Daten nach Absatz 3 sind nach erfolgter Zuordnung eines stattgefundenen Verwaltungskontaktes zu den Daten nach § 6, spätestens jedoch drei Jahre nach der Übermittlung zu löschen.

§ 8

Zusammenführungen

(1) Das Statistische Bundesamt darf die in § 4 genannten Daten für die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken mit dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand nach § 5 Absatz 1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zusammenführen.

(2) Die in den §§ 6 und 7 genannten Daten dürfen für Zwecke der Methodenentwicklung zusammengeführt werden. Sofern hierfür manuelle Abgleiche erforderlich sind, nehmen die statistischen Ämter der Länder diese für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor. Das Statistische Bundesamt darf die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(3) Das Statistische Bundesamt darf die in § 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Daten für Zwecke der Entwicklung der Methoden eines Registerzensus mit dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand nach § 5 Absatz 1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zusammenführen.

A b s c h n i t t 3

Weitere Regelungen

§ 9

Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 und dem Mikrozensus für Zwecke europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich Zensus

(1) Für Zwecke europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich Zensus speichert das Statistische Bundesamt die Daten der Haushaltsstichprobe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie Nummer 16 bis 18 und Absatz 2 des Zensusgesetzes 2022.

(2) Die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2022 werden getrennt von den Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie 16 bis 18 des Zensusgesetzes 2022 gespeichert und gesondert gesichert aufbewahrt. Sie sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Jahre nach dem Zensusstichtag nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022.

(3) Zur Aktualisierung und Ergänzung der Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 7 und 16 bis 18 des Zensusgesetzes 2022 übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt jährlich auf Anforderung zum Abschluss der Aufbereitung die Daten nach:

1. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc, ee und ff sowie Nummer 7 Buchstabe a bis c und Nummer 8 des Mikrozensusgesetzes,

2. § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Mikrozensusgesetzes.

Die Daten zu den Merkmalen nach Nummer 2 sind frühestmöglich, spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Übermittlung nach Satz 1 zu löschen.

§ 10

Einrichtungsregister

(1) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung und Erstellung von Bundes- und Landesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Register über Sonderbereiche (Einrichtungsregister). Zum Aufbau und zur Pflege des Einrichtungsregisters dürfen Angaben aus Bundesstatistiken verwendet werden.

(2) Das Einrichtungsregister enthält Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Ordnungsnummer der Einrichtung,
2. Ordnungsnummer der Anschrift nach § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes,
3. Art der Einrichtung,
4. Name und Anschrift der Einrichtung,
5. Anzahl der Einrichtungsplätze,
6. Name oder Bezeichnung und Anschrift des Trägers, Verwalters oder Eigentümers der Einrichtung,
7. Kontaktdaten des Trägers, Verwalters oder Eigentümers der Einrichtung,
8. Möglichkeit zur eigenen Haushaltsführung.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Sonderbereiche“ insbesondere Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte;
2. „Wohnheime“ Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen;
3. „Gemeinschaftsunterkünfte“ Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen.

§ 11

Durchführung von Untersuchungen zur Nutzung von Fernerkundungsdaten

Für Untersuchungen zur Eignung von Fernerkundungsdaten für die Gewinnung und Qualitätssicherung von Daten zu Gebäuden und Wohnungen im Registerzensus darf das Statistische Bundesamt für bis zu 3 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands die Daten zu den Merkmalen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g, Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 Nummer 5 des Zensusgesetzes 2022 und nach § 4 Nummer 6 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 einschließlich abgeleiteter Merkmale verarbeiten. Die Daten sind nach Abschluss der Untersuchungen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2027 zu löschen.

Artikel 2

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

§ 13 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus dürfen folgende Daten im Anschriftenregister gespeichert werden:

 1. die Wohnraumeigenschaft,
 2. die Anzahl der Personen an der Anschrift,
 3. die Zuordnung der Anschrift zu kleinräumigen Gliederungen sowie
 4. die Arten von an der Anschrift vorhandenen Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Gesundheits- oder Verwaltungseinrichtungen.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt: „Zu den Daten nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 werden vorherige Stände vier Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem die Übermittlung der Daten erfolgt ist.“
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Pflege der Register nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie dem Statistischen Bundesamt ab dem 1. November 2022 jährlich zum 1. November den jeweils aktuellen Datenbestand „Georeferenzierte Adressdaten“, soweit vorhanden.“

Artikel 3

Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Das Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. bei einem Zuzug aus dem Inland: das Datum des Auszugs aus der bisherigen Wohnung,
5. bei einem Wegzug in das Ausland oder nach unbekannt: das Datum des Zuzugs in die Gemeinde.“
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Übermittlung von Tabellen an oberste Bundes- und Landesbehörden

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

Artikel 4**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesstatistikgesetzes“ die Wörter „sowie nach § 7 des Registerzensuserprobungsgesetzes zum Zwecke der Entwicklung von Verfahren für die zuverlässige Zuordnung von Personendatensätzen aus ihren Datenbeständen und von Verfahren der Qualitätssicherung eines Registerzensus“ eingefügt.

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) außer Kraft. Artikel 3 Nummer 1 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zensus (Volkszählungen) sind national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Sie liefern grundlegende Daten zur Bevölkerung, Arbeitsmarktbeteiligung und Wohnsituation, auf denen die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem aufbauen, und ermöglichen die Bestimmung der Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Zentrale Aufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen – zum Beispiel beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich, bei der Einteilung der Wahlkreise und der Planung der Infrastruktur – als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden. Auch die Europäische Union (EU) benötigt diese Basisdaten, zum Beispiel bei der Bestimmung der qualifizierten Mehrheit bei Abstimmungen im Europäischen Rat, der Festlegung des Kapitalschlüssels der Europäischen Zentralbank oder bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

Bislang war Deutschland unionsrechtlich verpflichtet, Zensus in einem zehnjährigen Intervall durchzuführen. Die Zensus 2011 und 2022 wurden in Deutschland als registergestützte Erhebung konzipiert, bei der sowohl vorhandene Verwaltungsdaten genutzt als auch ergänzende primärstatistische Befragungen durchgeführt wurden beziehungsweise werden, soweit die Informationen für bestimmte Merkmale nicht oder nicht in ausreichender Qualität aus Verwaltungsdaten gewonnen werden können. Beim Zensus 2022 werden neben der als Vollerhebung durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung zur Qualitätssicherung rund 12 Prozent der Bevölkerung durch Erhebungsbeauftragte zusätzlich befragt. In seinen Stellungnahmen zum Zensusvorbereitungsgesetz 2022 sowie zum Zensusgesetz 2022 hat unter anderem der Nationale Normenkontrollrat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein registerbasierter Zensus, das heißt ein Zensus ohne ergänzende Befragungen, zu einem Bruchteil der bei einem registergestützten Zensus entstehenden Kosten durchgeführt werden könne.

Aufgrund bevorstehender Änderungen der Anforderungen an die Ermittlung der Bevölkerungszahlen auf europäischer Ebene ist davon auszugehen, dass zukünftig nicht nur alle zehn Jahre, sondern in kürzeren zeitlichen Abständen Teile der Zensusmerkmale an die EU geliefert werden müssen, was eine Weiterentwicklung der Zensusmethodik erforderlich macht. Die von der Europäischen Kommission vorbereitete Rahmenverordnung über Bevölkerungsstatistiken wird voraussichtlich die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14), der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39; im Weiteren: „Verordnung (EG) Nr. 1260/2013“) und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderungen und internationalen Schutz (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23; im Weiteren: „Verordnung (EG) Nr. 862/2007“) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer zusammenführen, konsolidieren und ergänzen. Zwar ist die EU-Rahmenverordnung noch nicht verabschiedet. Nach aktuellem Diskussionsstand ist aber zu erwarten, dass sich bei den wesentlichen Anforderungen keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2024 jährlich gekodierte Bevölkerungszahlen bereitgestellt werden müssen. Zudem werden absehbar ab dem Jahr 2024 ebenfalls jährlich Ergebnisse zu dem neuen Merkmal „Wechsel des Hauptwohnsitzes im letzten Jahr“ (Change of main residence during the reference year – CRY), detailliertere jährliche Untergliederungen zum Merkmal Geburtsstaat sowie detaillierte Ergebnistabellen auf Ebene von Städten (Cities) und funktionalen städtischen Gebieten (Functional Urban Areas – FUAs), untergliedert nach Alter, Geschlecht sowie Staatsangehörigkeitsklasse oder Geburtsstaatenklasse zu liefern sein. Diese Anforderungen können vom aktuellen System der laufenden Bevölkerungsfortschreibung technisch, fachlich sowie hinsichtlich der Datenqualität nicht erfüllt werden. Die

Bereitstellung der Ergebnisse für die Bereiche Gebäude und Wohnungen, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation sowie Arbeitsmarktbeteiligung und Bildungsstand wird ab dem Jahr 2031, zunächst zehnjährlich, perspektivisch aber in kürzerer Periodizität gefordert.

Die künftig zu erwartenden Änderungen der Anforderungen an die Ermittlung der Bevölkerungszahlen auf europäischer Ebene und der Auftrag aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 – BVerfGE 150, 1), dass zur Gewinnung realitätsgerechter Einwohnerzahlen stets der aktuelle Stand der wissenschaftlich anerkannten Methoden angewendet werden muss, machen es erforderlich, Vorbereitungen für ein registerbasiertes Verfahren der Datenermittlung rechtlich zu regeln. Ziel ist die Weiterentwicklung der Zensusmethodik hin zu einem registerbasierten Verfahren mit ausschließlicher Gewinnung der Zensusdaten aus bereits in der Verwaltung vorhandenen Daten ohne primärstatistische Befragungen.

Der Verzicht auf Befragungen ist mit erhöhten Anforderungen an die Verarbeitung der aus Registern und weiteren Datenbeständen gewonnenen Informationen und an die statistischen Verfahren zur Ermittlung der Zensusergebnisse verbunden, was eine grundlegende Modernisierung der Methoden voraussetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung sowie der zuverlässigen Zuordnung von Daten verschiedener Datenbestände in dem für die Gewinnung realitätsgerechter Einwohnerzahlen ausreichenden Umfang vorbereitet und getestet werden können.

Die Durchführung der erforderlichen Tests nutzt die für den Zensus 2022 gewonnenen Daten, um Befragungen der Bevölkerung und zusätzliche Datenübermittlungen zu vermeiden. Die Daten des Zensus 2022 werden dabei zunächst zum Test des Lebenszeichenansatzes genutzt, der das wesentliche Element zur Gewährleistung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen darstellt. Der Lebenszeichenansatz ermittelt Anhaltspunkte für Fehlerfassungen in den Melderegistern, indem die Daten aus den Melderegistern mit administrativen Lebenszeichen (Verwaltungskontakte) aus Vergleichsdatenbeständen abgeglichen werden. Daher ist es zur Erprobung des Lebenszeichenansatzes ebenfalls erforderlich, die Daten aus den Vergleichsdatenbeständen zum Zensusstichtag bereitzustellen. Die Daten des Zensus 2022 können nur dann als Vergleichsgröße genutzt werden, wenn auch die Daten aus den Vergleichsdatenbeständen zum Zensusstichtag vorliegen. Darüber hinaus werden zur Erfüllung künftiger Berichtspflichten die Daten des Zensus 2022 als ergänzende Quelle zur registerbasierten Ermittlung der Angaben zum Bildungsabschluss gespeichert. Weitere Speicherungen von Daten des Zensus 2022 sind erforderlich zum Aufbau des Einrichtungsregisters, das der Abgrenzung der Bevölkerung in privaten Haushalten von der Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften dient. Schließlich wird eine Stichprobe von Daten des Zensus 2022 gespeichert, um Tests zur Nutzung von Fernerkundungsdaten für die Gewinnung von Gebäude- und Wohnungsmerkmalen durchführen zu können.

Der Umfang der durchzuführenden Tests führt dazu, dass Einwohnerzahlen nach dem registerbasierten Verfahren voraussichtlich noch nicht zum Berichtsjahr 2024 zur Verfügung stehen werden. Neben der Erprobung von Verfahren für einen registerbasierten Zensus schafft der Gesetzentwurf daher zugleich die Voraussetzungen dafür, hilfs- und übergangsweise ab dem Jahr 2024 geokodierte Bevölkerungszahlen aus einer Kombination der Bevölkerungsfortschreibung mit jährlichen Melderegisterauszügen zu schätzen. Hierbei werden die auf Basis des Zensus fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen als Eckwerte für eine Anpassung der Melderegisterdaten unter Nutzung von Schätz- und Rundungsverfahren verwendet. So kann vorübergehend auf die Qualitätsbereinigung aus dem Zensus zurückgegriffen werden. Da die Datenqualität mit ansteigendem zeitlichen Abstand zum letzten Zensus abnimmt, kann dieses Verfahren nur für einen Übergangszeitraum qualitativ ausreichende Ergebnisse bereitstellen. Zudem ist aufgrund der tiefen regionalen Ebene der Gitterzellen mit einer reduzierten Datenqualität und Schwankungen von Jahr zu Jahr zu rechnen. Der Einsatz der Schätz- und Rundungsverfahren kommt daher nur für einen kurzen Übergangszeitraum von ein bis zwei Jahren in Betracht. Zudem haben erste Testrechnungen gezeigt, dass auch ein solches hilfs- und übergangsweises Verfahren ausreichend aufbereitete Grunddaten der Melderegister erfordert (insbesondere Mehrfachfallprüfung und Plausibilisierung).

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen dafür, die absehbaren Lieferverpflichtungen pünktlich zu erfüllen und zugleich möglichst belastungsarme Verfahren für die Qualitätssicherung der Melderegisterdaten zu entwickeln und zu erproben. Um ein wirtschaftliches und möglichst belastungsarmes Erhebungsverfahren gewährleisten zu können, soll die Ablösung der Datenerhebung bei den Betroffenen zur Qualitätsbereinigung der Melderegister durch Abgleiche mit administrativen Lebenszeichen aus anderen Datenbeständen (Vergleichsdatenbestände) ersetzt werden. Die Nutzung der Daten des Zensus 2022 für die Erprobung dieses Verfahrens gewährleistet, dass zur Validierung der Testergebnisse auf zusätzliche Befragungen verzichtet

werden kann. Für die Entwicklung und Erprobung dieser Verfahren ist daneben die Übermittlung von Daten anderer Verwaltungsbehörden (Vergleichsdatenbestände) an die Statistik erforderlich. Die ausschließliche Ermittlung der Zensusdaten aus bestehenden Datenbeständen ist in den heute geltenden europarechtlichen Vorgaben (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, Seite 14)) ausdrücklich vorgesehen und bietet zugleich die Gewähr, dass die absehbaren künftigen Anforderungen der geplanten Europäischen Rahmenverordnung über Bevölkerungsstatistiken erfüllt werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt die Anforderungen, die das BVerfG mit seinem Urteil vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 – BVerfGE 150, 1) für die Weiterentwicklung künftiger Zensus vorgegeben hat. Das BVerfG hat den Verfassungsauftrag der realitätsgerechten Ermittlung der Einwohnerzahlen hervorgehoben, für dessen Erfüllung der Gesetzgeber die erforderlichen Grundlagen schaffen muss. Als wichtige Grundsätze hierfür hat das BVerfG die Nutzung aller ausschöpfbaren Erkenntnisquellen sowie eine grundrechtsschonende Datenerhebung auf dem Stand der statistischen Wissenschaft formuliert. Das BVerfG hat den Vorzug der Datenübermittlungen aus Verwaltungsregistern gegenüber der Primärerhebung durch Befragungen unter dem Gesichtspunkt der geringeren Eingriffsintensität in die Grundrechte ausdrücklich festgehalten. Die in der Datenübermittlung aus Verwaltungsregistern enthaltenen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind nach Auffassung des BVerfG von erheblich geringerem Gewicht als die unmittelbare Befragung, weil sie zum einen lediglich Daten betreffen, die in Registern vorliegen und insoweit bereits erhoben wurden, und weil zum anderen keine Erhebungsbeauftragten eingesetzt werden, die nicht-erhebungsrelevante Umstände aus dem persönlichen Bereich der Befragten zu Kenntnis nehmen könnten, und die Zahl der mit den personenbezogenen Daten in Kontakt kommenden Personen im staatlichen Bereich erheblich geringer ist. Das BVerfG hat zudem darauf hingewiesen, dass sich die übermittelten Registerdaten ab der Übermittlung in dem durch Statistikgeheimnis und Rückspielverbot besonders abgeschirmten Bereich der amtlichen Statistik befinden, so dass spätere Verarbeitungsschritte innerhalb dieses Bereichs keine zusätzliche Beeinträchtigung hinzufügen (2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 – BVerfGE 150, 1 [134 f. – juris Rn. 286]). Wie das BVerfG weiter festgestellt hat, muss zur Gewinnung realitätsgerechter Einwohnerzahlen stets der aktuelle Stand der wissenschaftlich anerkannten Methoden angewendet werden. Zudem ist laufend zu prüfen, ob durch eine Weiterentwicklung der verwendeten Methodik die Belastung der Bürgerinnen und Bürger und damit die Intensität des Grundrechtseingriffs reduziert werden kann.

Durch den Gesetzentwurf werden darüber hinaus Anpassungen im Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) im Bereich der Wanderungsstatistik vorgenommen. Die Ergebnisse der Wanderungsstatistik, welche aus an die statistischen Ämter der Länder übermittelten Nachrichten über An- und Abmeldungen gewonnen werden, fließen in die Ermittlung der Bevölkerungszahlen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung ein. Aus diesem Grund kommt der Qualität der Datenlieferungen aus dem Meldewesen für die Wanderungsstatistik eine besondere Bedeutung zu. Fehler in der Lieferung und Verarbeitung der An- und Abmeldungen sowie der Meldungen über Fortschreibungen des Melderegisters schlagen sich direkt in den Einwohnerzahlen nieder. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Möglichkeiten der statistischen Landesämter, die Wanderungsdaten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu optimieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Erprobung von Verfahren für einen künftigen Registerzensus unter Nutzung von Daten, die im Rahmen des Zensus 2022 gewonnen werden. Zur erfolgreichen Einführung des Registerzensus sind umfangreiche Untersuchungen zur Entwicklung der erforderlichen Methoden und Verfahren notwendig, um die Bereitstellung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen gewährleisten zu können. Die Entwicklung und Erprobung geeigneter Verfahren erfordert die Bereitstellung von Daten aus unterschiedlichen Datenbeständen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf diejenigen Merkmale, die zur Ermittlung der Einwohnerzahlen in den erforderlichen sozio-demografischen Untergliederungen erforderlich sind.

Daneben regelt der Gesetzentwurf die Nutzung von Daten des Zensus 2022 für den Aufbau eines statistischen Einrichtungsregisters, zur Erfüllung künftiger Lieferverpflichtungen zum Bildungsstand, die Nutzung von Fernerkundungsdaten zur Ermittlung von Gebäude- und Wohnungsmerkmalen sowie die Weiterentwicklung des Anschriftenregisters. Regelungen zur Durchführung des Registerzensus sowie zur Entwicklung von Verfahren

für die Gewinnung der in der Zensusrunde 2031 erforderlichen Ergebnisse in den Bereichen Gebäude und Wohnungen, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation, Bildung sowie Arbeitsmarktbeteiligung werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

Die Bevölkerungszählung ist zentraler Bestandteil eines jeden Zensus und dient der statistischen Ermittlung der Einwohnerzahlen von Bund und Ländern nach ihren demografischen Untergliederungen. Für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen werden – wie bereits in den Zensusrunden 2011 und 2022 – in erster Linie die Daten der kommunalen Melderegister herangezogen.

Als Ersatz für die gegenüber dem registergestützten Zensus entfallende Haushaltsstichprobe werden im Registerzensus zur Korrektur der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern Abgleiche mit Vergleichsdatenbeständen eingesetzt (Lebenszeichenansatz). Durch Abgleiche der in den Melderegistern erfassten Daten mit den in den Vergleichsdatenbeständen erfassten Daten werden Unstimmigkeiten ermittelt und im Anschluss als Grundlage für eine statistische Bereinigung aufgeklärt. Der Entwurf regelt die Übermittlung der für diesen Zweck erforderlichen Daten aus den Vergleichsdatenbeständen zum Test anhand der im Zensus 2022 gewonnenen Daten.

Die Daten des Zensus 2022 werden genutzt, um den Test der Methodik insbesondere in den Bereichen der Qualitätssicherung und der zuverlässigen Zuordnung von Daten aus unterschiedlichen Datenbeständen wirtschaftlich und möglichst belastungsarm durchführen zu können. Die Nutzung dieser Daten ermöglicht es, zusätzliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger durch zusätzliche Befragungen zu vermeiden und senkt zugleich die für die Vorbereitungen benötigten Aufwände.

Zur Erfüllung künftiger Lieferverpflichtungen in Hinblick auf Bildungsabschlüsse und zur Bildungsbeteiligung sieht der Entwurf die Speicherung von Daten aus dem Zensus 2022 und dem Mikrozensus zu Bildungsmerkmalen vor. Die Speicherung ist eine Voraussetzung dafür, künftig auf die Durchführung von Befragungen zur Gewinnung der Merkmale zum Bildungsabschluss verzichten zu können.

Um im Registerzensus Daten zu Personen zu ermitteln, die in sogenannten Sonderbereichen, das heißt in Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünften sowie in Wohnheimen leben, und um ableiten zu können, ob diese Personen einen eigenen Haushalt führen, wird ein statistisches Einrichtungsregister aufgebaut. Für den Aufbau und die Pflege dieses Registers dürfen Angaben aus Bundesstatistiken verwendet werden.

Das nach § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) geführte Anschriftenregister wird mit diesem Gesetzentwurf weiterentwickelt, um es für die Geokodierung der Ergebnisse des Registerzensus nutzen zu können. Zudem wird das Anschriftenregister die für die Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken erforderlichen qualitativ hochwertigen Anschriftendaten in einheitlicher Form bereitstellen und so die Erstellung von Statistiken vereinfachen.

Zur Vorbereitung des Registerzensus wird untersucht, ob Fernerkundungsdaten zur Unterstützung bei der Gewinnung und Qualitätssicherung von Daten zu Gebäuden und Wohnungen zusätzlich zu den aus Registern und weiteren Datenbeständen gewonnenen Daten genutzt werden können.

Mit der Änderung des BevStatG werden die Möglichkeiten der statistischen Landesämter, die Wanderungsdaten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, verbessert.

Neben der Erprobung von Verfahren für einen registerbasierten Zensus schafft der Gesetzentwurf zugleich die Voraussetzungen dafür, hilfs- und übergangsweise für ein bis zwei Jahre ab dem Jahr 2024 geokodierte Bevölkerungszahlen aus einer Kombination der Bevölkerungsfortschreibung mit jährlichen Melderegisterauszügen zu schätzen. Hierzu werden jährlich Bestandsdatenabzüge der Melderegister an die Statistik übermittelt, die auf Mehrfachfälle und Unstimmigkeiten geprüft und anschließend unter Nutzung von Schätz- und Rundungsverfahren an Eckwerte der auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen angepasst werden.

III. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

Die Durchführung des Zensus nach bisherigen Methoden, das heißt Datenübermittlungen durch die Meldebehörden nebst Datenerhebungen durch Befragungen bei den Betroffenen, ist nicht nur mit erheblichem Aufwand und

Kosten verbunden, sondern kann vor allem auch anstehende EU-Forderungen zur jährlichen Übermittlung von geokodierten Bevölkerungsdaten ab 2024 aller Voraussicht nach nicht erfüllen.

Eine Datengewinnung allein auf der Basis der dezentral bei den Meldebehörden vorgehaltenen Daten ohne Maßnahmen zur Qualitätssicherung ist ebenfalls keine Alternative, da die Bevölkerungszahlen nicht in der erforderlichen Qualität bereitgestellt werden könnten.

Jährliche Datenübermittlungen durch die Meldebehörden unter ersatzlosem Verzicht auf ergänzende Datenerhebungen bei den Betroffenen können nur genutzt werden, wenn – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – hilfs- und übergangsweise zur Qualitätsbereinigung eine Anpassung an die auf dem letzten Zensus aufsetzende Bevölkerungsfortschreibung vorgenommen wird.

Zur zukünftigen Durchführung eines Registerzensus ist eine rechtzeitige und umfangreiche methodische, organisatorische und technische Vorbereitung erforderlich. Ohne den vorliegenden Gesetzentwurf kann diese Vorbereitung nicht erfolgen und der Registerzensus nicht durchgeführt werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Zensus liefern Basisdaten zu Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse aufbauen und die ein nachhaltiges Regierungshandeln erst ermöglichen. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind insofern einschlägig, als Bevölkerungszahlen als Bezugsgröße für sechs der Schlüsselindikatoren verwendet werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und des Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) entstehen beim Bund für das Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG) Gesamtkosten in Höhe von rund 204 Millionen Euro.

Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von 7,9 Millionen Euro, und auf das ITZBund entfallen für die Jahre 2021-2024 Mehrkosten in Höhe von insgesamt 37,873 Millionen Euro; für 2021: 0,716 Millionen Euro, für 2022: 7,194 Millionen Euro, für 2023: 13,059 Millionen Euro, ab 2024: 16,904 Millionen Euro für den laufenden Aufwand.

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 98,7 Millionen Euro und für das ITZBund rund 35,798 Millionen Euro.

Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes und des ITZBund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes entfallen auf die Statistischen Ämter der Länder jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 23,4 Millionen Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Statistisches Bundesamt

Vorgabe 1: Technische Entwicklung für die Erprobung des Registerzensus (Statistisches Bundesamt); § 2 RegZensErpG in Verbindung mit § 4 RegZensErpG

Laut § 2 RegZensErpG ist das Statistische Bundesamt für die Entwicklung der für die Erprobung des Registerzensus und die Durchführung von § 4 RegZensErpG benötigten Anwendungen verantwortlich.

Für das Statistische Bundesamt fällt Erfüllungsaufwand für die Verarbeitung und Speicherung der Daten durch die Mitarbeiter unter Sicherstellung des erforderlichen Datenschutzes und die Realisierung der benötigten IT-Infrastruktur an.

Für das Statistische Bundesamt werden jährliche Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppen E 15 (12 Personenmonate (PM); Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (280 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (217 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (43 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (75 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) benötigt. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4,4 Millionen Euro ($E15 \cdot 103\,495 \text{ Euro} \cdot 12 \text{ PM} / 12 + E14 \cdot 90\,880 \text{ Euro} \cdot 280 \text{ PM} / 12 + E12 \cdot 81\,677 \text{ Euro} \cdot 217 \text{ PM} / 12 + E11 \cdot 74\,396 \text{ Euro} \cdot 43 \text{ PM} / 12 + E9b \cdot 64\,299 \text{ Euro} \cdot 75 \text{ PM} / 12$). Die jährlichen Sachkosten in Höhe von rund 569 000 Euro entstehen aufgrund von Wartungsaufwand.

Für die einmalige Umstellung werden Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppen E 13 (1 425 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) benötigt. Dies entspricht einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 8,9 Millionen Euro ($E13 \cdot 74\,887 \text{ Euro} \cdot 1.425 \text{ PM} / 12$). Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von rund 85,1 Millionen Euro für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik, durch die Inanspruchnahme Dritter, Fortbildung für Dritte sowie die Beschaffung von Sachmitteln.

Vorgabe 2: Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken (Statistisches Bundesamt); § 4 RegZensErpG in Verbindung mit §§ 5 bis 8 RegZensErpG

Laut § 4 RegZensErpG soll das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern ergänzende Bevölkerungsstatistiken erstellen. Es ist vorgesehen, dass die Meldebehörden jährlich ab dem 31. Dezember 2023 einen Auszug des Melderegisters an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln. Diese übermitteln nach Prüfung und Aufbereitung der Daten, diese an das Statistische Bundesamt (§ 4 RegZensErpG). Nach Mehrfachprüfung durch das Statistische Bundesamt (§ 5 RegZensErpG), Verarbeitung der Daten aus dem Zensus 2022 zur Methodenentwicklung (§ 6 RegZensErpG) und Verarbeitung der übermittelten Daten aus Vergleichsdatenbeständen (§ 7 RegZensErpG), werden diese für die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken vom Statistischen Bundesamt zusammengeführt (§ 8 RegZensErpG).

Insgesamt entsteht dem Statistischen Bundesamt für die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,2 Millionen Euro. Diese Aufwände setzen sich wie folgt zusammen:

Vorgabe 2.1: Prüfung der übermittelten Daten; § 4 RegZensErpG

Für die Prüfung und Verarbeitung der Daten der nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (§ 4 RegZensErpG) sind im Statistischen Bundesamt jährlich Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 15 (3 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (25 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (17 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (4 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (7 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) verantwortlich. Der jährliche Erfüllungsaufwand entspricht dabei rund 393 000 Euro ($E15 \cdot 103\,495 \text{ Euro} \cdot 3 \text{ PM} / 12 + E14 \cdot 90\,880 \text{ Euro} \cdot 25 \text{ PM} / 12 + E12 \cdot 81\,677 \text{ Euro} \cdot 17 \text{ PM} / 12 + E11 \cdot 74\,396 \text{ Euro} \cdot 4 \text{ PM} / 12 + E9b \cdot 64\,299 \text{ Euro} \cdot 7 \text{ PM} / 12$).

Es entstehen einmalige Umstellungskosten durch das Beschäftigen von Mitarbeitern der Entgeltgruppen E 13 (57 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) und E 9b (25 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) in Höhe von rund 490 000 Euro ($E13 \cdot 74\,887 \text{ Euro} \cdot 57 \text{ PM} / 12 + E9b \cdot 64\,299 \text{ Euro} \cdot 25 \text{ PM} / 12$).

Vorgabe 2.2: Mehrfachfallprüfungen; § 5 RegZensErpG

Nach § 5 RegZensErpG führen Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes Mehrfachfallprüfungen anhand der Daten aus § 4 RegZensErpG durch und bereinigen die Daten falls erforderlich. Für diese Prüfung werden jährlich Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 15 (2 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (9 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (7 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (2 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (4 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) angestellt. Daraus resultiert ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 167 000 Euro ($E15*103\,495\text{ Euro}*2\text{PM}/12 + E14*90\,880\text{ Euro}*9\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*7\text{PM}/12 + E11*74\,396\text{ Euro}*2\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*4\text{PM}/12$).

Für die einmalige Umstellung entstehen durch das Beschäftigen von Mitarbeitern der Entgeltgruppen E 13 (47 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) und E 9b (22 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) einmalige Kosten in Höhe von rund 411 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*47\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*22\text{PM}/12$).

Vorgabe 2.3: Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 zur Methodenentwicklung; § 6 RegZensErpG

Für die Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 zur Methodenentwicklung (§ 6 RegZensErpG) werden Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppe E 15 (1 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (5 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (4 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (1 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (2 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) benötigt. Dies entspricht einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 91 000 Euro ($E15*103\,495\text{ Euro}*1\text{PM}/12 + E14*90\,880\text{ Euro}*5\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*4\text{PM}/12 + E11*74\,396\text{ Euro}*1\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*2\text{PM}/12$).

Für die einmalige Umstellung werden Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppen E 13 (106 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) und E 9b (48 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) benötigt. Daraus folgt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 919 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*106\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*48\text{PM}/12$).

Vorgabe 2.4: Verarbeitung von Vergleichsdatenbeständen; § 7 RegZensErpG

Nach § 7 RegZensErpG werden Daten verschiedener registerführender Verwaltungen an das Statistische Bundesamt zur weiteren Verwendung übermittelt. Für die Bearbeitung der Daten werden jährlich Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 15 (2 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (17 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (12 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (3 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (5 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) beschäftigt. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt dabei rund 273 000 Euro ($E15*103\,495\text{ Euro}*2\text{PM}/12 + E14*90\,880\text{ Euro}*17\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*12\text{PM}/12 + E11*74\,396\text{ Euro}*3\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*5\text{PM}/12$).

Für die einmalige Umstellung auf die Datenflüsse werden Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 13 (106 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) und E 9b (48 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) benötigt. Dadurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 919 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*106\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*48\text{PM}/12$).

Vorgabe 2.5: Zusammenführung der Daten; § 8 RegZensErpG

Laut § 8 RegZensErpG werden die in § 4, § 5, § 6 und § 7 RegZensErpG genannten Daten zusammengeführt. Für diesen jährlichen Prozess sind Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 15 (1 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (10 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (7 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (2 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (2 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) zuständig. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 155 000 Euro ($E15*103\,495\text{ Euro}*1\text{PM}/12 + E14*90\,880\text{ Euro}*10\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*7\text{PM}/12 + E11*74\,396\text{ Euro}*2\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*2\text{PM}/12$).

Für die einmalige Umstellung sind Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 13 (53 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) und E 9b (24 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) zuständig. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 459 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*53\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*24\text{PM}/12$).

Vorgabe 3: Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 und dem Mikrozensus zur Erfüllung künftiger Datenübermittlungspflichten; § 9 RegZensErpG

Gemäß § 9 RegZensErpG dürfen Daten aus dem Zensus 2022 zu Bildungsmerkmalen für die Erfüllung absehbarer Lieferpflichten verwendet werden. Die Daten werden durch die übermittlungspflichtigen Daten der Statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt jährlich aktualisiert und ergänzt.

Für diese Prozesse sind im Statistischen Bundesamt Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 15 (5 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (25 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (20 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), und E 11 (5 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) zuständig. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 400 000 Euro ($E15*103\,495\text{ Euro}*5\text{PM}/12 + E14*90\,880\text{ Euro}*25\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*20\text{PM}/12 + E11*74\,396\text{ Euro}*5\text{PM}/12$).

Für die einmalige Umstellung sind Mitarbeiter der Entgeltgruppen E 13 (48 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) zuständig. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 300 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*48\text{PM}/12$).

Vorgabe 4: Vorbereitung eines Einrichtungsregisters (Statistisches Bundesamt); § 10 RegZensErpG

Für die Vorbereitung und Erstellung eines Registers über Einrichtungen mit Sonderbereichen laut § 10 RegZensErpG (Einrichtungsregister) werden Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppen E 15 (6 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (38 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (23 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (7 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (4 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) benötigt, wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 561 000 Euro entsteht ($E15*103\,495\text{ Euro}*6\text{PM}/12 + E14*90\,880\text{ Euro}*38\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*23\text{PM}/12 + E11*74\,396\text{ Euro}*7\text{PM}/12$).

Für die einmalige Umstellung durch Mitarbeiter der Entgeltgruppe E 13 (58 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 362 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*58\text{PM}/12$).

Vorgabe 5: Durchführung von Untersuchungen zur Nutzung von Fernerkundungsdaten (Statistisches Bundesamt); § 11 RegZensErpG

Laut § 11 RegZensErpG werden die Möglichkeiten zur Nutzung von Fernerkundungsdaten für Zwecke der Datengewinnung und Qualitätssicherung von Daten zu Gebäuden und Wohnungen im Registerzensus untersucht. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 36 000 Euro ($E14*90\,880\text{ Euro}*3\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*2\text{PM}/12$) durch das Beschäftigen von Mitarbeitern der Entgeltgruppen E 14 (3 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro) und E 12 (2 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro).

Für die einmalige Umstellung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 481 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*77\text{PM}/12$), da es Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppe E 13 (77 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) benötigt.

Vorgabe 6: Führung des Anschriftenregisters (Statistisches Bundesamt); § 13 Absatz 2 BStatG

Durch die Änderung des § 13 Absatz 2 BStatG wird das bereits bestehende Anschriftenregister weiterentwickelt. Für die Pflege des Anschriftenregisters werden Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppen E 15 (9 PM; Jahreskosten: 103 495 Euro), E 14 (60 PM; Jahreskosten: 90 880 Euro), E 12 (37 PM; Jahreskosten: 81 677 Euro), E 11 (12 PM; Jahreskosten: 74 396 Euro) und E 9b (6 PM; Jahreskosten: 64 299 Euro) benötigt wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 890 000 Euro entsteht ($E15*103\,495\text{ Euro}*9\text{PM}/12 + E14*90\,880\text{ Euro}*60\text{PM}/12 + E12*81\,677\text{ Euro}*37\text{PM}/12 + E11*74\,396\text{ Euro}*12\text{PM}/12 + E9b*64\,299\text{ Euro}*6\text{PM}/12$).

Für die einmalige Anpassung des Registers werden Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppe E 13 (57 PM; Jahreskosten: 74 887 Euro) benötigt. Dadurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 356 000 Euro ($E13*74\,887\text{ Euro}*57\text{PM}/12$).

Vorgabe 7: Wanderungsstatistik (Statistisches Bundesamt); § 4 BevStatG

Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der bestehenden Wanderungsstatistik (§ 4 BevStatG) ist in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwandes (OnDEA) hinterlegt (id-ip: 200609271408149). Durch Änderungen in § 4 BevStatG werden zusätzliche Merkmale gespeichert. Für die einmalige Umstellung benötigt es hierfür Mitarbeiterkapazitäten der Entgeltgruppe E 13 (60 Arbeitstage; Jahreskosten: 74 887 Euro) wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 22 000 Euro entsteht ($E13*74\,887\text{ Euro}*60\text{ Arbeitstage}/200$). Zusätzlich entstehen Sachkosten in Höhe von 24 000 Euro.

Statistische Ämter der Länder

Da der Erfüllungsaufwand der Statistischen Ämter der Länder bisher nicht beziffert werden konnte, werden die entstehenden Aufwände geschätzt. Diese liegen nach Schätzung einmalig bei rund 2,3 Millionen Euro und jährlich bei rund 23,4 Millionen Euro.

Dabei gilt vor allem die Kostenkalkulation der Länder zum Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)²⁾ als Grundlage für die weiteren Berechnungen.

Vorgabe 8: Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken (Statistische Ämter der Länder); § 4 RegZensErpG in Verbindung mit § 5 RegZensErpG

Der seinerzeit beschlossene § 5 Zensusgesetz 2022 „Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden“ entspricht großteils den durch § 4 RegZensErpG geforderten Übermittlungspflichten. Auf Seite 31 der Bundesratsdrucksache 100/19 vom 01.03.2019 wurde der dadurch entstehende einmalige Erfüllungsaufwand auf rund 39,9 Millionen Euro geschätzt. Davon zählten rund 23,9 Millionen Euro zu den Personalkosten und rund 16 Millionen Euro zu den Sachkosten.

Im Unterschied zum jetzigen Vorhaben waren für das Zensusgesetz 2022 Übermittlungen an vier Stichtagen gesetzlich vorgeschrieben. Für das weitere Vorgehen wird angenommen, dass sich der von den Statistischen Ämtern der Länder gemeldete einmalige Aufwand paritätisch auf die einzelnen Stichtage verteilt hat. Entsprechend lag der Personalaufwand pro Stichtag bei rund 6 Millionen Euro (23,9 Millionen Euro/4 Stichtage) und der Sachaufwand pro Stichtag bei rund 4 Millionen Euro (16 Millionen Euro/4 Stichtage).

Für das RegZensErpG sind ebenso die Kosten für die Prüfungen von Mehrfachfällen (vgl. auch § 21 Zensusgesetz 2021 und § 5 RegZensErpG) in Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro (Personalkosten: 1,4 Millionen Euro; Sachkosten: 634 000 Euro) zu beachten. Auch für diesen Prozessschritt gilt die Annahme, dass sich die Aufwände gleichmäßig auf die vier Stichtage verteilt haben. Dadurch kann mit Personalkosten von rund 343 000 Euro (1,4 Millionen Euro /4 Stichtage) und mit Sachkosten von rund 158 000 Euro (634 000 Euro/4 Stichtage) pro Stichtag gerechnet werden.

Der jährliche Aufwand der Statistischen Ämter der Länder für das Erstellen ergänzender Bevölkerungsstatistiken inklusive Durchführung von Mehrfachfallprüfungen liegt demnach bei rund 10,5 Millionen Euro. Davon zählen rund 6,3 Millionen Euro zu den Personalkosten (6 Millionen Euro + 343 000 Euro) und rund 4,2 Millionen Euro zu den Sachkosten (4 Millionen Euro +158 000 Euro).

Vorgabe 9: Überprüfung von Daten aus Vergleichsdatenbeständen (Statistische Ämter der Länder); § 7 Absatz 5 RegZensErpG

Gemäß § 7 Absatz 5 RegZensErpG nehmen die Statistischen Ämter der Länder die manuellen Abgleiche der Daten aus Vergleichsdatenbeständen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor. Die Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen von den Stellen nach § 7 Absatz 2 RegZensErpG erfolgt einmalig. Entsprechend fällt für die Statistischen Ämtern der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Der Aufwand wird – nach Plausibilisierung des Fachbereiches im Statistischen Bundesamt – auf etwa ein Viertel des Aufwandes, der durch das Prüfen und Bearbeiten der Daten der Meldebehörden nach § 4 RegZensErpG entsteht, geschätzt (siehe Vorgabe 8).

Dadurch entspricht der einmalige Erfüllungsaufwand, durch das Prüfen von Vergleichsdatenbeständen, rund 2,5 Millionen Euro. Davon zählen rund 1,5 Millionen Euro zu den Personalkosten (6 Millionen Euro*0,25) und rund eine Million Euro zu den Sachkosten (4 Millionen Euro*0,25).

Vorgabe 10: Übermittlung von Daten aus dem Mikrozensus zur Erfüllung künftiger Datenübermittlungspflichten; § 9 Absatz 3 RegZensErpG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Statistischen Ämter der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
14	10	40,80	-	0,1	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				1	

²⁾ Siehe dazu auch die Bundesratsdrucksache 100/19 vom 01.03.2019 – Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021); abrufbar unter: <https://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2446/244649.html> (Stand: 22.01.2021).

Gemäß § 9 Absatz 3 RegZensErpG werden die 14 Statistischen Ämter der Länder jährlich verpflichtet Daten des Mikrozensusgesetzes an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

Es wird die Annahme getroffen, dass die Länder die Daten bereits in geeigneter Form vorliegen haben und, dass lediglich ein Aufwand für die Übermittlungspflicht entsteht. Nach Auswertung ähnlicher Vorgaben der OnDEA³⁾ wird der Zeitaufwand auf 10 Minuten gesetzt.

Vermutlich übernimmt diese Aufgabe ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Gemäß dem Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung entspricht dies einem Lohnkostensatz von 40,80 Euro pro Stunde.

Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt somit bei rund 100 Euro (14 Statistische Ämter der Länder*10 Minute/60*40,80 Euro pro Stunde).

Vorgabe 11: Pflege des Anschriftenregisters (Statistische Ämter der Länder); § 13 Absatz 2 BStatG

Gemäß den Änderungen des § 13 BStatG dürfen zusätzliche Daten im Anschriftenregister gespeichert werden. Für die Pflege sind laut § 13 Absatz 2 Satz 4 BStatG auch die Statistischen Ämter der Länder mitverantwortlich.

Parallelen zu festgestellten Haushaltskosten im Zusammenhang mit dem Zensusgesetz oder ähnlichen Vorgaben können nicht gezogen werden. Laut Fachbereich des Statistischen Bundesamtes kann für die Schätzung der Größenordnung angenommen werden, dass etwa das 1,3-fache des Aufwands durch die Bearbeitung der Daten nach § 4 RegZensErpG (siehe Vorgabe 8) durch die Pflege des Anschriftenregisters entstehen wird.

Dadurch liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei rund 13 Millionen Euro. Davon zählen rund 7,8 Millionen Euro zu den Personalkosten (6 Millionen Euro*1,3) und rund 5,2 Millionen Euro zu den Sachkosten (4 Millionen Euro*1,3).

Sonstige Bundesverwaltungen

Vorgabe 12: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (gesetzliche Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte); § 7 Absatz 2 Nummer 1 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
17	240	50,13	-	3	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				3	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 1 RegZensErpG werden die gesetzlichen Rentenversicherungen und die Alterssicherung der Landwirte zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet. Von der Vorgabe sind die 16 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Träger der Alterssicherung der Landwirte betroffen.

Es wird angenommen, dass für das Sammeln und Übermitteln der Daten in etwa vier Stunden aufgewendet werden müssen. Weiter wird angenommen, dass für das Erfüllen dieser Pflicht für drei Stunden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und für eine Stunde ein Mitarbeiter des höheren Dienstes beschäftigt werden. Der Lohnsatz entspricht der Hierarchieebene der Sozialversicherungen und wird, anhand der Angaben im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, gewichtet. Dementsprechend liegt der Lohnsatz bei 50,13 Euro pro Stunde (= (3 Stunden des gehobenen Dienstes*45,50 Euro pro Stunde + 1 Stunde des höheren Dienstes*64,00 Euro pro Stunde)/4 Stunden).

Die Übermittlung von Daten über registrierte Personen erfolgt über eine Schnittstelle, die bereits besteht, so dass dafür keine Sachkosten entstehen. Eine Übermittlung hat nur einmalig zum Zensusstichtag 2022 zu erfolgen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entspricht dadurch rund 3 000 Euro (=17 Verwaltungsstellen * 240 Minuten/60*50,13 Euro).

³⁾ Siehe OnDEA: https://www.ondea.de/DE/Home/home_node.html (Stand: 25.01.2021).

Vorgabe 13: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (Bundesagentur für Arbeit); § 7 Absatz 2 Nummer 3 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1			-	70	10
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				80	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 3 RegZensErpG wird die Bundesagentur für Arbeit zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet.

Ausgehend von den Ausführungen des Ressorts, welches für jährliche Übermittlungen Kalkulationen vorgenommen hatte, ist für die erstmalige Konzeption und Entwicklung der Schnittstelle zur regelmäßigen Übermittlung von Daten Personalkosten von rund 64 440 Euro (entspricht 60 Personentagen IT-Entwicklung zu je 1 000 Euro und sechs Personentagen für die fachliche Konzeption zu je 740 Euro) und Sachkosten in Höhe von rund 10 000 Euro (Hardware-Komponenten) angenommen worden. Der einmalige Aufwand beläuft sich somit auf rund 74 440 Euro. Diese Annahmen werden auch für eine nun geplante einmalige Übermittlung fortgeschrieben.

Für die jährliche Übermittlung nahm das Ressort an, dass Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 220 Euro entstehen wird. Dieser fällt an drei Personentagen zu je 1 000 Euro an (IT) und drei Personentage für die fachliche Prüfung zu je 740 Euro. Durch die Anpassung des Vorhabens und der geplanten einmaligen Übermittlung anstelle einer jährlichen, werden diese Kosten dem einmaligen Erfüllungsaufwand zugeordnet.

Insgesamt entsteht für diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 80 000 Euro.

Vorgabe 14: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (Familienkassen); § 7 Absatz 2 Nummer 4 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2	240	48,90		0,4	
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				0,4	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 4 RegZensErpG sind nach Konsolidierung der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesverwaltungsamt diese zwei Stellen für die Übermittlung der Daten verpflichtet.

Es wird angenommen, dass für das Sammeln und Übermitteln der Daten in etwa vier Stunden aufgewendet werden müssen. Weiter wird angenommen, dass für das Erfüllen dieser Pflicht für drei Stunden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und für eine Stunde ein Mitarbeiter des höheren Dienstes beschäftigt werden. Der Lohnsatz entspricht der Hierarchieebene des Bundes und wird, anhand der Angaben im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, gewichtet. Dementsprechend liegt der Lohnsatz bei 48,90 Euro pro Stunde (= (3 Stunden des gehobenen Dienstes*43,40 Euro pro Stunde + 1 Stunde des höheren Dienstes*65,40 Euro pro Stunde)/4 Stunden).

Da zwischen der Familienkasse und anderen Stellen bereits heute Datenaustausch stattfindet, wird angenommen, dass keine sonstigen einmaligen Kosten für das Einrichten einer neuen Infrastruktur anfallen werden und bereits bestehende Schnittstellen genutzt werden können.

Eine Übermittlung hat nur einmalig zum Zensusstichtag 2022 zu erfolgen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entspricht dadurch rund 400 Euro (= 2 zur Übermittlung verpflichtete Stellen*240 Minuten/60*48,90 Euro).

Vorgabe 15: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (Kraftfahrt-Bundesamt); § 7 Absatz 2 Nummer 5 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1	386.400	43,40	-	279	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				279	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 5 RegZensErpG wird das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet. Die Übermittlung soll einmalig zum Zensusstichtag 2022 erfolgen.

Es wird angenommen, dass für die Realisierung des Verfahrens ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Kraftfahrt-Bundesamt entstehen wird. Für die Realisierung wird mit einem Zeitaufwand von 3 200 Stunden beziehungsweise 192 000 Minuten gerechnet (1 800 Stunden für die Entwicklung und 1 400 Stunden für die Modellierung und Tests). Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben entsteht im KBA für die Dauer von zwei Jahren ein temporärer zusätzlicher Personalbedarf von einer Stelle. Der Zeitaufwand pro Jahr pro Mitarbeiterkapazität entspricht 1 600 Stunden beziehungsweise 96 000 Minuten.

Zuständig werden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes sein (Lohnkostensatz entspricht 43,40 Euro; gehobener Dienst auf Bundesebene).

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Realisierung des Verfahrens entspricht dadurch rund 278 000 Euro (= (1 Verwaltungsstelle*192 000 Minuten/60*43,40 Euro) + (1 Stelle des gehobenen Dienstes*96 000 Minuten/60*zwei Jahre*43,40 Euro)).

Es ist mit einer stichtagsbezogenen Übermittlung der Daten mit einem Aufwand von etwa 40 Stunden zu rechnen. Da nur eine einmalige Übermittlung geplant ist, werden die Zeitaufwände für die Wartungen für das weitere Vorgehen nicht betrachtet.

Der Lohnsatz in Höhe von 43,40 Euro (gehobener Dienst, Bund) entspricht den Angaben im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Übermittlung entspricht dadurch rund 2 000 Euro (= 1 Verwaltungsstelle*2 400 Minuten/60*43,40 Euro).

Insgesamt ist dadurch mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 279 000 Euro für das Kraftfahrt-Bundesamt zu rechnen.

Vorgabe 6: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge); § 7 Absatz 2 Nummer 6 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1	240	48,90	-	0,2	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				0,2	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 6 RegZensErpG wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet.

Es wird angenommen, dass für das Sammeln und Übermitteln der Daten in etwa vier Stunden aufgewendet werden müssen. Weiter wird angenommen, dass für das Erfüllen dieser Pflicht für drei Stunden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und für eine Stunde ein Mitarbeiter des höheren Dienstes beschäftigt werden. Der Lohnsatz

entspricht der Hierarchieebene des Bundes und wird, anhand der Angaben im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, gewichtet. Dementsprechend liegt der Lohnsatz bei 48,90 Euro pro Stunde (= (3 Stunden des gehobenen Dienstes*43,40 Euro pro Stunde + 1 Stunde des höheren Dienstes*65,40 Euro pro Stunde)/4 Stunden).

Die Übermittlung von Daten über registrierte Personen erfolgt über eine Schnittstelle, die bereits besteht, so dass dafür keine Sachkosten entstehen.

Eine Übermittlung hat nur einmalig zum Zensusstichtag 2022 zu erfolgen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entspricht dadurch rund 200 Euro (= 1 Verwaltungsstelle*240 Minuten/60*48,90 Euro).

Vorgabe 17: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (Gesetzliche Unfallversicherung); § 7 Absatz 2 Nummer 8 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2	240	50,13	-	0,4	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				0,4	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 8 RegZensErpG werden die gesetzlichen Unfallversicherungen zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet. Die erforderlichen Daten werden von zwei Stellen bezogen: der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) und der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).

Es wird angenommen, dass für das Sammeln und Übermitteln der Daten in etwa vier Stunden aufgewendet werden müssen. Weiter wird angenommen, dass für das Erfüllen dieser Pflicht für drei Stunden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und für eine Stunde ein Mitarbeiter des höheren Dienstes beschäftigt werden. Der Lohnsatz entspricht der Hierarchieebene der Sozialversicherungen und wird, anhand der Angaben im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, gewichtet. Dementsprechend liegt der Lohnsatz bei 50,13 Euro pro Stunde (= (3 Stunden des gehobenen Dienstes*45,50 Euro pro Stunde + 1 Stunde des höheren Dienstes*64,00 Euro pro Stunde)/4 Stunden).

Die Übermittlung von Daten über registrierte Personen erfolgt über eine Schnittstelle, die bereits besteht, so dass dafür keine Sachkosten entstehen.

Eine Übermittlung hat nur einmalig zum Zensusstichtag 2022 zu erfolgen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entspricht dadurch rund 400 Euro (=2 Verwaltungsstellen*240 Minuten/60*50,13 Euro).

Vorgabe 18: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (Bundesverwaltungsamt); § 7 Absatz 2 Nummer 9 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1	240	48,90	-	0,2	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				0,2	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 9 RegZensErpG wird das Bundesverwaltungsamt zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet.

Es wird angenommen, dass für das Sammeln und Übermitteln der Daten in etwa vier Stunden aufgewendet werden müssen. Weiter wird angenommen, dass für das Erfüllen dieser Pflicht für drei Stunden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und für eine Stunde ein Mitarbeiter des höheren Dienstes beschäftigt werden. Der Lohnsatz entspricht der Hierarchieebene des Bundes und wird, anhand der Angaben im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, gewichtet. Dementsprechend liegt der Lohnsatz bei 48,90 Euro pro Stunde (= (3 Stunden des gehobenen Dienstes*43,40 Euro pro Stunde + 1 Stunde des höheren Dienstes*65,40 Euro pro Stunde)/4 Stunden).

Die Übermittlung von Daten über registrierte Personen erfolgt über eine Schnittstelle, die bereits besteht, so dass dafür keine Sachkosten entstehen.

Eine Übermittlung hat nur einmalig zum Zensusstichtag 2022 zu erfolgen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entspricht dadurch rund 200 Euro (= 1 Verwaltungsstelle*240 Minuten/60*48,90 Euro).

Vorgabe 19: Übermittlung Georeferenzierter Adressdaten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie an das Statistische Bundesamt; § 13 Absatz 3 BStatG

Laut § 13 Absatz 3 BStatG wird das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie dazu verpflichtet einmal jährlich den jeweils aktuellen Datenbestand „Georeferenzierte Adressdaten“ zu übermitteln.

Es wird angenommen, dass für das Übermitteln der Daten kein Aufwand anfallen wird. Die angeforderten Informationen werden vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie bereits in der benötigten Form aufbereitet und angeboten. Für den Datenerhalt muss lediglich eine Anfrage auf der Website des Bundesamtes gestellt werden.⁴⁾

Vorgabe 20: Übermittlung von Daten über registrierte Personen und Information über Änderung in den Metadaten (personalabrechnende Stellen des Bundes); § 7 Absatz 2 Nummer 7 RegZensErpG

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 7 RegZensErpG sind personalabrechnende Stellen des Bundes zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet. Die personalabrechnenden Stellen des Bundes und der Länder sind laut § 6 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) bereits zur Auskunft verpflichtet. Die Vorgabe ist in der OnDea mit der id-ip 2018061309022101 bereits erfasst. Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Vorgabe 21: Vorbereitung des Registerzensus – Betriebsaufwendungen des ITZBund; § 2 RegZensErpG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				16 900	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				35 800	

Für die Umsetzung des Registerzensus werden Mitarbeiter im ITZBund unter anderem für konzeptionelle Arbeiten benötigt. Diese Arbeiten beinhalten a) die Entwicklungsarbeiten zur jährlichen registerbasierten Bereitstellung geokodierter Bevölkerungszahlen, b) Entwicklungsarbeiten zur registerbasierten Bereitstellung der Zensusmerkmale in den Themenbereichen Gebäude und Wohnungen, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation, Bildung

⁴⁾ Siehe dazu Georeferenzierte Adressdaten (GA); abrufbar unter: <http://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/digitale-geodaten/sonstige-geodaten/georeferenzierte-adressdaten-ga.html> (Stand: 08.10.2020).

und Arbeitsmarkt, c) die Umsetzung der zentralen IT-Komponenten und d) den Aufbau von Projektsteuerungsinstrumenten und –prozessen.

Laut ITZBund entsteht dem ITZBund ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 35,8 Millionen Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 16,9 Millionen Euro. Der laufende Aufwand wird ab Inkrafttreten des Regelungsvorhabens angesetzt, wobei der aufbauende Aufwand der Haushaltsjahre 2021 bis 2023 nach Methodik des Erfüllungsaufwands nicht Erfüllungsaufwandsrelevant ist. Eine Aufgliederung nach Personal- und Sachkosten konnte aufgrund der pauschalen Kostenangaben des ITZBund nicht vorgenommen werden.

Sonstige Landesverwaltungen

Vorgabe 22: Übermittlung von Meldedaten durch die Meldebehörden an die Statistischen Ämter der Länder; § 4 RegZensErpG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
198	780	60,50	-	156	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				156	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
308	780	60,50	-	242	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				242	

Die neuen Spezifikationen der Datenübermittlungen werden in den Gremien der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) erforderlich sein. Dadurch entsteht durch vorbereitende Sitzungen und weitere jährliche Wartungs- und Pflegeaufgaben sowohl einmaliger als auch jährlicher Erfüllungsaufwand für die Beteiligten der KoSIT.

Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt gibt es derzeit 22 Gremienmitglieder, die nicht Statistische Ämter vertreten. Dies sind zum Beispiel Vertreter der Meldebehörden, EWO-Verfahrenshersteller, Vertreter des Datenempfängers, sowie andere Datenempfänger, die bereits Erfahrungen mit den verschiedensten Datenübermittlungen haben. Für rechtliche und organisatorische Fragestellungen werden Vertreter des BMI sowie Vertreter der Länder in den Bereichen Meldewesen und Statistik eingebunden sein. Es wird angenommen, dass es sich bei den Teilnehmern um Beschäftigte des höheren Dienstes handelt.

Für die Wartung und Pflege treffen sich die Gremien 9 Mal im Jahr. Für die Spezifikation im Rahmen des RegZensErpG werden vermutlich 14 Sitzungen benötigt. Die Fallzahl für den jährlichen Erfüllungsaufwand ergibt nach diesen Angaben 198 Teilnehmer pro Jahr (=22 Teilnehmer*9 Sitzungen pro Jahr). Für den einmaligen Erfüllungsaufwand beläuft sich die Fallzahl auf 308 Teilnehmer (=22 Teilnehmer*14 Sitzungen).

Der Zeitaufwand beträgt 780 Minuten, da sich die Gremien in der Regel pro Sitzung für 13 Stunden – aufgeteilt auf zwei Tage – beraten.

Der Lohnsatz entspricht der Hierarchieebene der Länder und liegt laut Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung bei 60,50 Euro pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt demnach rund 156 000 Euro (=198 Teilnehmer pro Jahr*780 Minuten/60*60,50 Euro).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 242 000 Euro (=308 Teilnehmer pro Jahr*780 Minuten/60*60,50 Euro).

Vorgabe 23: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (Finanzverwaltung); § 7 Absatz 2 Nummer 2 RegZensErpG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
16	240	45,73	-	3	-
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				3	

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 2 RegZensErpG werden die Finanzverwaltungen zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet.

Es wird angenommen, dass für das Sammeln und Übermitteln der Daten in etwa vier Stunden aufgewendet werden müssen. Weiter wird angenommen, dass für das Erfüllen dieser Pflicht für drei Stunden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und für eine Stunde ein Mitarbeiter des höheren Dienstes beschäftigt werden. Der Lohnsatz entspricht der Hierarchieebene des Landes und wird, anhand der Angaben im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, gewichtet. Dementsprechend liegt der Lohnsatz bei 45,73 Euro pro Stunde (= (3 Stunden des gehobenen Dienstes*40,80 Euro pro Stunde + 1 Stunde des höheren Dienstes*60,50 Euro pro Stunde)/4 Stunden).

Die Übermittlung von Daten über registrierte Personen erfolgt über eine Schnittstelle, die bereits besteht, so dass dafür keine Sachkosten entstehen.

Eine Übermittlung hat nur einmalig zum Zensusstichtag 2022 zu erfolgen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entspricht dadurch rund 3 000 Euro (= 16 Verwaltungsstellen*240 Minuten/60*45,73 Euro).

Vorgabe 24: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (personalabrechnende Stellen der Länder); § 7 Absatz 2 Nummer 7 RegZensErpG

Laut § 7 Absatz 2 Nummer 7 RegZensErpG sind personalabrechnende Stellen der Länder zur Übermittlung von Vergleichsdatenbeständen verpflichtet. Die personalabrechnenden Stellen des Bundes und der Länder sind laut § 6 FPStatG bereits zur Auskunft verpflichtet. Die Vorgabe ist in der OnDEA mit der id-ip 2018061309022101 bereits erfasst. Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Den sozialen Sicherungssystemen entstehen Kosten, soweit Datenlieferungen vorgesehen sind.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzentwurfes ist nicht vorgesehen, da die nach diesem Gesetzentwurf aufgebauten Datenbestände für die Daueraufgabe der Ermittlung der Bevölkerungszahlen weiter genutzt werden. Eine Befristung der Regelungen ist zudem nicht vorgesehen, da diese Datenbestände zur Erfüllung von Aufgaben nach EU-Vorgaben erforderlich sind, die ihrerseits keiner Befristung unterliegen.

Das Regelungsvorhaben soll 2024 evaluiert werden. Es soll überprüft werden, ob folgende Ziele erreicht worden sind:

- Klärung, ob sich Personendatensätze aus Verwaltungsdatenbeständen zuverlässig zu einer Person zuordnen lassen.
- Klärung, ob die Übermittlung von Daten aus Vergleichsdatenbeständen für Verfahren der Qualitätssicherung zur Ermittlung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen (Lebenszeichenansatz) geeignet sind.
- Klärung, ob beziehungsweise inwiefern das Verfahren zur Fortschreibung der Zensuszahlen 2022 in Kombination mit Vergleichslieferungen aus den Melderegistern für die Ermittlung von georeferenzierten Bevölkerungszahlen geeignet ist.

Als Kriterien/Indikatoren für die Evaluierung benannt werden:

- Anteil korrekt zugeordneter Personendatensätze aus Verwaltungsdatenbeständen.
- Gleichbleibende Datenqualität der Ergebnisse zur Gewinnung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen, auch im Vergleich über regionale Gliederungsebenen. Die Qualität wird im Vergleich mit den Daten des Zensus 2022 untersucht.
- Fristgerechte Übermittlung der künftig bereitzustellenden Daten an die EU und Einhaltung der entsprechenden Qualitätsanforderungen.

Als Datenquellen für die Evaluierung dienen: Qualitäts- und Methodenberichte, die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder jährlich beziehungsweise nach Abschluss der Untersuchungen erstellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes, der insbesondere der Erprobung von Verfahren eines registerbasierten Zensus (Registerzensus) dient sowie der hilfs- und übergangsweisen Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken.

Der Registerzensus soll eine Weiterentwicklung der Methode des registergestützten Zensus 2022 sein. Er soll künftig die Ermittlung der Bevölkerungszahlen mittels eines registerbasierten Verfahrens ermöglichen, das zur Datengewinnung auf Datenerhebungen bei den Betroffenen verzichtet.

Die Erprobung eines registerbasierten Verfahrens ist zur Sicherstellung folgender Anforderungen erforderlich: Es sollen Daten aus Vergleichsdatenbeständen genutzt werden, um die Qualität der Ergebnisse sicherzustellen und die Bereitstellung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen zu gewährleisten (Lebenszeichenansatz). Für eine zuverlässige Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Quellen in Verwaltung und Statistik müssen Personenmerkmale innerhalb der amtlichen Statistik genutzt werden, da derzeit kein registerübergreifender Identifikator zugrunde liegt. Darüber hinaus wird die Gewinnung von Daten zu Gebäude- und Wohnungsmerkmalen aus Fernerkundungsdaten getestet.

Voraussichtlich sind ab dem Berichtsjahr 2024 jährlich Bevölkerungszahlen in Untergliederung nach geografischen Gitterzellen an die EU zu liefern. Hierzu ist die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken notwendig, da die Lieferverpflichtungen der EU ab dem Berichtsjahr 2024 durch die bestehenden Verfahren (Daten nach § 5 Absatz 1 BevStatG) allein nicht mehr erfolgen können. Die ergänzenden Bevölkerungsstatistiken umfassen insbesondere jährlich bereitzustellende Bevölkerungszahlen auf Ebene geografischer Gitterzellen, zu dem neuen Merkmal „Wechsel des Hauptwohnsitzes im letzten Jahr“ (CRY), zu detaillierteren Untergliederungen zum Merkmal Geburtsstaat sowie zu Ergebnissen auf Ebene von Städten (Cities) und Funktionalen städtischen Gebieten (FUAs), untergliedert nach Alter, Geschlecht sowie Staatsangehörigkeitsklasse oder Geburtsstaatenklasse.

Für einen zeitlich begrenzten Übergangszeitraum bis zur Umsetzung eines Registerzensus werden die Daten nach § 5 Absatz 1 BevStatG genutzt, die auf den im Zensus 2022 um Fehlbestände und Karteileichen bereinigten Daten der Melderegister basieren. Mittels eines Schätz- und Rundungsverfahrens werden auf der Grundlage jährlicher Bestandsdatenlieferungen der Melderegister ergänzende Bevölkerungsstatistiken ermittelt, um absehbare künftige Lieferverpflichtungen der EU zu bedienen. Diese Anforderungen können vom aktuellen System der laufenden Bevölkerungsfortschreibung technisch, fachlich sowie hinsichtlich der Datenqualität nicht erfüllt werden. Da mit steigendem Abstand zum letzten Zensus (2022) die Korrekturfunktion immer weniger wirkt, kann diese Methode nur für einen kurzen Übergangszeitraum qualitativ ausreichende Ergebnisse bereitstellen. Nach dem Übergangszeitraum soll ein registerbasiertes Verfahren zur Qualitätssicherung entsprechend dem Lebenszeichenansatz nach § 7 RegZensErpG angewendet werden.

Das Bundesstatistikgesetz findet Anwendung.

Zu § 2 (Entwicklung der technischen Anwendungen)

Das Statistische Bundesamt ist verantwortlich für die IT-Entwicklung, die für die Durchführung dieses Gesetzes benötigt wird. Der IT-Betrieb wird in Zusammenarbeit mit dem ITZBund zentral realisiert und deckt alle zur Durchführung dieses Gesetzentwurfes erforderlichen Bereiche ab. Er umfasst die Bereitstellung der IT-Infrastruktur für den Online-Dateneingang sowie für die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung der Daten durch die Mitarbeiter der statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter Sicherstellung des erforderlichen Datenschutzes. Bereits beim Zensus 2022 wurden die IT-Umgebungen zentralisiert beim ITZBund vorgehalten. Nur durch den zentralen IT-Betrieb lässt sich die Entwicklung von IT-Anwendungen, die zusammen ein Gesamtsystem ergeben müssen, steuern. Diese Steuerungsfunktion schließt die Befugnis ein, Teile der IT-Entwicklung an Dritte zu vergeben oder – da die Aufgaben nach diesem Gesetz Teil der Durchführung einer Bundesstatistik im Sinne des BStatG ist – nach § 3a BStatG durch eine Verwaltungsvereinbarung den statistischen Ämtern der Länder zu übertragen.

Zu § 3 (Kosten der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt)

Die Regelung stellt klar, dass auch bei Datenübermittlungen nach diesem Gesetzentwurf, für die dies nicht bereits durch § 15 Absatz 5 Satz 3 BStatG geregelt wird, die verpflichteten Stellen den öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen haben. Die Regelung entspricht § 35 Zensusgesetz 2022.

Zu Abschnitt 2 (Bevölkerungsdaten)

Zu § 4 (Daten der Meldebehörden)

Die Bevölkerungsfortschreibung nach § 5 Absatz 1 BevStatG ermöglicht die Ermittlung von monatlichen sowie jährlichen Bevölkerungsergebnissen sowohl für nationale Zwecke als auch für internationale Lieferverpflichtungen. Die Bevölkerungsfortschreibung liefert auf Gemeindeebene Ergebnisse nach Geburtsjahr, Geschlecht und Staatsangehörigkeit deutsch/nicht deutsch. Ab dem Berichtsjahr 2024 sind aufgrund neuer europäischer Anforderungen voraussichtlich Daten zu zusätzlichen Merkmalen an die EU zu liefern. Hierzu zählen Ergebnisse auf Ebene geografischer Gitterzellen, nach einzelnen Geburtsstaaten, detailliertere Ergebnisse der Staatsangehörigkeiten (deutsch, anderer EU-Mitgliedsstaat, Drittstaat) und das Merkmal Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb des Jahres (Change of main residence during the year, CRY). Die Bevölkerungsfortschreibung verwendet die Ergebnisse des jeweils letzten Zensus und schreibt diese für bestimmte Merkmale anhand der Angaben der Geburten- und Sterbefallstatistik sowie der Wanderungsstatistik monatlich bis auf Gemeindeebene fort. Die Möglichkeit zur Aufnahme zusätzlicher Merkmale bei dieser Methode ist fachlich begrenzt. So wird derzeit bereits das entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 762/2007 verpflichtend an die EU zu liefernde Merkmal Geburtsstaat auf Grundlage eines Schätzverfahrens ermittelt. Dieses und weitere Merkmale müssen durch ein neues Schätz- und Rundungsverfahren ermittelt werden.

Für einen zeitlich begrenzten Übergangszeitraum bis zur Umsetzung eines Registerzensus kann die bestehende Bevölkerungsfortschreibung genutzt werden, um Fehlbestände und Karteileichen (wie im Zensus identifiziert) im Meldewesen anhand eines Schätzverfahrens zu korrigieren. Hierzu ist ein Auszug der Melderegister zum jeweiligen Stichtag erforderlich, der mittels Schätz- und Rundungsverfahren an die Eckwerte der Bevölkerungsfortschreibung angepasst wird. Da mit steigendem Abstand zum letzten Zensus die Korrekturfunktion in der Bevölkerungsfortschreibung immer weniger wirkt, kann diese Methode nur für einen Übergangszeitraum qualitativ ausreichende Ergebnisse bereitstellen. Über den Übergangszeitraum hinaus soll ein registerbasiertes Verfahren

zur Qualitätssicherung angewendet werden, wie es im Rahmen des Lebenszeichenansatzes nach § 7 RegZensErpG erprobt wird.

Neben der Lieferverpflichtung von zusätzlichen Merkmalen besteht zudem die Verpflichtung, die Bevölkerung nach dem üblichen Aufenthaltsort gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/2013 an die EU zu übermitteln. Auch diese Anforderung kann im bestehenden System nur unzureichend umgesetzt werden. Für die auf Grundlage dieses Merkmals erfolgende qualitativ ausreichende Berechnung der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Parlament ist ebenfalls ein Melderegisterabzug zum Stichtag erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Melderegister enthalten die demografischen Grunddaten der Bevölkerung und können die bestehenden Bevölkerungsstatistiken um die abschbar erforderlichen zusätzlichen Merkmale ergänzen. Um die realitätsgerechte Ermittlung der Bevölkerungszahlen zu gewährleisten, sind auch Datensätze zu Personen zu übermitteln, für die eine Auskunftssperre eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk eingerichtet ist, beziehungsweise die freiwillig angemeldet sind. Dabei bedeutet jede zum Stichtag gemeldete Person, alle Personen, die am 31. Dezember 23:59:59 in den Melderegistern erfasst sind.

Verantwortlich für die Übermittlung der Daten sind die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden); dies können einzelne Meldebehörden oder auch eine zentrale Meldebehörde je Bundesland sein. Da die in diesem Gesetz geregelten Datenübermittlungen Teil der Durchführung einer Bundesstatistik im Sinne des BStatG sind, haben die Datenübermittlungen gemäß den Regelungen des § 11a BStatG elektronisch zu erfolgen.

Übermittelt wird der Gesamtbestand der Melderegister nach § 4 Absatz 1 RegZensErpG jeweils zum Stichtag 31. Dezember (Bestandsdatenlieferung) ab dem Berichtsjahr 2023. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Meldebehörden nur die Merkmale übermitteln müssen, die ihnen vorliegen.

Die Merkmale entsprechen bestimmten Melderegisterdatensätzen nach § 3 BMG. Im Zuge der Melderegisterdatenlieferungen werden dabei grundsätzlich alle zu den Merkmalen gehörigen Datenblätter gemäß dem Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) – DSMeld – derzeit nach dem Datenaustauschformat OSCI-XMeld übermittelt. Die konkret zu übermittelnden Datenblätter spezifiziert das Statistische Bundesamt als Empfänger gegenüber den Meldebehörden im Zuge der Datenanforderungen zu den jeweiligen Stichtagen. Hierdurch können veränderte Absprachen in der KoSIT als Herausgeberin von DSMeld und technische oder methodische Besonderheiten der einzelnen Datenlieferungen stichtagsnah berücksichtigt werden. Insofern dienen die nachfolgend ausdrücklich erwähnten DSMeld-Blätter als Orientierung.

Zu Nummer 1

Die Melderegister enthalten aus technischen und organisatorischen Gründen der Datenspeicherung Ordnungsmerkmale im Melderegister, die die einzelnen Datensätze jeder Person innerhalb einer Gemeinde kennzeichnen (§ 4 BMG). Die Nutzung dieser Ordnungsmerkmale des Melderegisters dient der eindeutigen Identifikation von Personen bei der Datenaufbereitung. Die Einschränkung des § 4 Absatz 3 Satz 2 BMG gilt im vorliegenden Fall nicht, da lediglich eine statistikinterne Verwendung des Ordnungsmerkmals vorgesehen ist.

Zu Nummer 2

Die Daten umfassen alle gespeicherten Familiennamen, frühere Namen einschließlich Namensbestandteilen und deren Änderungsdaten, Vornamen einschließlich Rufnamen und früheren Vornamen und deren Änderungsdaten sowie den Doktorgrad (§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4 BMG, DSMeld-Blätter 0101-0106, 0201-0202, 0203-0205 (die letzten beiden Namensänderungen), 0301-0302, 0303, 0304 (die letzten beiden Vornamensänderungen), 0401). Sie dienen dazu, innerhalb der Melderegister mehrfach vorhandene Datensätze zu einer Person feststellen zu können (Mehrfachfallprüfung § 5 RegZensErpG).

Zu Nummer 3

Die Angaben zu „(Name der) Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld-Blätter 1205-1212) dienen der richtigen Zuordnung einer Person zu einer Gitterzelle nach § 10 Absatz 2 BStatG. Die Auswertung der Bevölkerung nach Gitterzellen sowie Umzüge innerhalb der Gemeinde werden für Lieferverpflichtungen an die EU benötigt. Mit „Anschriftenzusatz“ sind Bezeichnungen

wie zum Beispiel „3. Obergeschoss“, „Hinterhaus“, „Flügel“ oder sonstige ergänzende Anschriftenbeschreibungen gemeint, über die Personen eindeutig identifiziert werden können, soweit solche Angaben zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4

Das Merkmal „Wohnort, Postleitzahl, amtlicher Gemeindeschlüssel und frühere Gemeindenamen“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld-Blätter 1200-1204) enthält den Namen sowie den früheren Namen des Ortes oder der Gemeinde, die zur Anschrift gehörige Postleitzahl, den amtlichen Gemeindeschlüssel und, sofern vorhanden, den Namen des Ortsteils oder des Gemeindeteils. Die Ermittlung der Bevölkerungszahl je Gemeinde ist aufgrund verschiedener Rechtsakte (Wahlkreiseinteilung, Finanzausgleiche) zu erbringen und auch an die EU zu liefern.

Zu Nummer 5

Das Merkmal „Geburtsdatum“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 BMG, DSMeld-Blatt 0601) umfasst Tag, Monat und Jahr der Geburt. Es dient zum einen dazu, mehrfach vorhandene Datensätze zu einer Person feststellen zu können (Mehrfachfallprüfung nach § 5). Zum anderen wird es benötigt, um das Alter einer Person zum Stichtag feststellen zu können. Das Alter ist bereits ein EU-Pflichtmerkmal.

Zu Nummer 6

Das Merkmal „Geburtsort“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 BMG, DSMeld-Blatt 0602) enthält den Namen des Geburtsortes. Er dient bei fehlenden Angaben zu Nummer 7 dazu, den Staat vom Ort abzuleiten. Zudem enthalten die Melderegister vielfach bei deutschen Geburtsorten administrative Zugehörigkeitsbezeichnungen oder Hinweise auf frühere Ortsbezeichnungen. Bei ausländischen Geburtsorten enthält das Feld „Geburtsort“ oft zusätzlich zum Ort den Namen des Geburtsstaats in heutiger oder früherer Bezeichnung, der insbesondere dann wichtig ist, wenn die Angabe zu Nummer 7 fehlt. Er dient zudem dazu, mehrfach vorhandene Datensätze zu einer Person feststellen zu können (Mehrfachfallprüfung nach § 5 RegZensErpG).

Zu Nummer 7

Das Merkmal „bei Geburt im Ausland: den Staat“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 BMG, DSMeld-Blatt 0603) enthält für die im Ausland geborenen Personen den in Deutschland verwendeten Staatenschlüssel. Geburtsstaat ist bereits ein EU-Pflichtmerkmal.

Zu Nummer 8

Das Merkmal „Geschlecht“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 BMG, DSMeld-Blatt 0701) ist bereits ein EU-Pflichtmerkmal.

Zu Nummer 9

Das Merkmal „Staatsangehörigkeiten“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 10 BMG, DSMeld-Blatt 1001) erlaubt den Nachweis der Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit. Für die Datenlieferungen an die EU ist ein differenzierter Nachweis der EU- und anderer Staatsangehörigkeiten erforderlich. Darüber hinaus wird das Merkmal für die Mehrfachfallprüfung nach § 5 RegZensErpG benötigt. Die Staatsangehörigkeit ist bereits ein EU-Pflichtmerkmal.

Zu Nummer 10

Das Merkmal „Familienstand“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 14 BMG, DSMeld-Blatt 1401) gibt Aufschluss über den personenstandsrechtlichen Familienstand und enthält die Ausprägungen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Ehe aufgehoben, in eingetragener Lebenspartnerschaft, durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft, aufgehobene Lebenspartnerschaft, durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft sowie nicht bekannt. Es dient zum einen dazu, mehrfach vorhandene Datensätze zu einer Person feststellen zu können (Mehrfachfallprüfung nach § 5 RegZensErpG). Zum anderen wird es benötigt, um den Familienstand einer Person zum Stichtag feststellen zu können.

Zu Nummer 11

Das Merkmal „Wohnungsstatus“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld-Blatt 1213) wird für die Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen zu einem Wohnsitz mit Hauptwohnung benötigt. Anhand dieser Daten kann sichergestellt werden, dass Personen mit mehreren Wohnungen im Rahmen der Bevölkerungszählung nur

einmal an ihrer Hauptwohnung gezählt werden. Darüber hinaus wird es für die Mehrfachfallprüfung (§ 5 Reg-ZensErpG) genutzt und für die Abgrenzung der Bevölkerung am üblichen Aufenthaltsort (Aufenthaltsdauer mindestens zwölf Monate) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/2013 benötigt.

Zu Nummer 12 und 13

Die Merkmale „Datum des Einzugs in die Wohnung“ und „Datum des Wohnungsstatuswechsels“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld-Blätter 1301, 1301a, 1308, 1310) stellen den zeitlichen Bezug zum Umzug her und ermöglichen die Auswertung der Bevölkerungsergebnisse zum jeweiligen Stichtag. Es kommt für die Bevölkerungszählung auf die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung am Stichtag an. Darüber hinaus ermöglicht es die Abgrenzung der Bevölkerung am üblichen Aufenthaltsort (Aufenthaltsdauer mindestens zwölf Monate) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/2013 und die Typisierung des letzten Hauptwohnsitzes vor dem Zuzug (Change of main residence during the reference year CRY), welches für die Erfüllung absehbarer Lieferverpflichtungen an die EU ab 2024 voraussichtlich benötigt wird.

Zu Nummer 14

Mit dem Merkmal „Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister“ (§ 2 Absatz 4 Satz 2 BMG, DSMeld-Blatt 0001) wird die Möglichkeit geschaffen, nicht meldepflichtige Personen (§ 26 BMG) zu identifizieren, die sich freiwillig bei den Meldebehörden haben registrieren lassen. Diese sind im Rahmen der Bevölkerungszählung nicht zählungsrelevant.

Zu Nummer 15 und 16

Die Merkmale „Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde“ und „Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld-Blätter 1311, 1313) sind Indikatoren für die Stichtagsabgrenzung. Die An- oder Ummeldung kann sowohl durch die meldepflichtige Person im Sinne des § 17 Absatz 1 und 3 BMG oder des § 28 Absatz 1 BMG sowie durch den Reeder nach § 28 Absatz 2 BMG als auch von Amts wegen erfolgt sein.

Zu Nummer 17 und 18

Die Merkmale „Datum des Zuzugs in die Gemeinde“ sowie „Datum des Zuzugs in den Kreis“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld-Blätter 1302, 1303) ermöglichen die Ableitung des letzten Hauptwohnsitzes vor dem Zuzug (Change of main residence during the reference year CRY), welches für die Erfüllung absehbarer Lieferverpflichtungen an die EU ab 2024 voraussichtlich benötigt wird. Hierbei muss ermittelt werden, welcher Teil der Bevölkerung den Wohnort innerhalb des letzten Jahres nicht verändert hat, innerhalb einer Gemeinde oder eines Kreises umgezogen ist oder aus dem Ausland (EU/Drittstaat) zugezogen ist.

Zu Nummer 19

Die Merkmale „Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 13 BMG, DSMeld-Blatt 1305) wird für die Ableitung des letzten Hauptwohnsitzes vor dem Zuzug (Change of main residence during the reference year CRY) und die Ermittlung von Aufenthaltsdauern benötigt. Es dient damit zur Ableitung der Bevölkerung am üblichen Aufenthaltsort, die für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat verpflichtend zu liefern ist. Demnach zählen Personen zur deutschen Bevölkerung, die sich mindestens zwölf Monate im Inland oder sich weniger als zwölf Monate im Ausland aufgehalten haben oder vorhaben dies zu tun.

Zu Nummer 20

Mit dem Merkmal „Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld-Blatt 1223) soll der Herkunftsstaat erfasst werden, aus dem eine Person nach Deutschland zugezogen ist. Das Merkmal ermöglicht die Ableitung des letzten Hauptwohnsitzes vor dem Zuzug (Change of main residence during the reference year CRY), welches für die Erfüllung absehbarer Lieferverpflichtungen an die EU ab 2024 voraussichtlich benötigt wird. Hierbei muss ermittelt werden, welcher Teil der Bevölkerung den Wohnort innerhalb des letzten Jahres nicht verändert hat, innerhalb einer Gemeinde oder eines Kreises umgezogen ist oder aus dem Ausland (EU/Drittstaat) zugezogen ist. Darüber hinaus wird es für die Ermittlung der Bevölkerung am üblichen Aufenthaltsort gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/2013 und für die Typisierung des an die EU zu liefernden letzten Wohnortes vor einem Jahr benötigt. Daneben wird das Merkmal auch als Ersatzmerkmal benötigt für den Fall, dass eine Person im Ausland geboren ist, ohne dass eine Angabe zum Geburtsstaat (Nummer 7) vorliegt.

Zu Nummer 21

Das Merkmal „bei Zuzug aus dem Inland innerhalb des Berichtsjahres: letzter früherer Wohnort, Postleitzahl, amtlicher Gemeindegeschlüssel und frühere Gemeindegamen“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, DSMeld-Blätter 1200-1204) ermöglicht die Ableitung des letzten Hauptwohnsitzes vor dem Zuzug (Change of main residence during the reference year CRY), welches für die Erfüllung absehbarer Lieferverpflichtungen an die EU ab 2024 voraussichtlich benötigt wird. Hierbei muss ermittelt werden, welcher Teil der Bevölkerung den Wohnort innerhalb des letzten Jahres nicht verändert hat, innerhalb einer Gemeinde oder eines Kreises umgezogen ist oder aus dem Ausland (EU/Drittstaat) zugezogen ist.

Zu Nummer 22

Das Merkmal „Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes, übergangsweise die Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke gemäß § 139b Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung einschließlich des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals der Meldebehörde“ wird für die Mehrfachfallprüfung nach § 5 RegZensErpG benötigt. Da die „Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke gemäß § 139b Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung“ in den Melderegistern vorliegt, erlaubt ihre ergänzende Nutzung für die Mehrfachfallprüfung nach § 5 RegZensErpG eine einfachere Identifikation von mehrfach in den Melderegistern vorhandenen Personen.

Die Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke nach § 139b der Abgabenordnung wird in die Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes überführt, sodass unabhängig von der Bezeichnung eine eindeutige Zuordnung über dieselbe Identifikationsnummer möglich ist.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 RegZensErpG bestimmt, welche der nach § 4 Absatz 1 RegZensErpG übermittelten Daten als Erhebungsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG und welche als Hilfsmerkmale im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 BStatG erfasst werden.

Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die zur technischen Durchführung von Erhebungen benötigt werden. Erhebungsmerkmale werden für die statistische Aufbereitung dauerhaft genutzt, während die Hilfsmerkmale nur für die Datenaufbereitung zu den beschriebenen Zwecken vorübergehend genutzt und schließlich nach § 4 Absatz 3 RegZensErpG gelöscht werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Pflicht der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die ihnen jeweils vorliegenden Daten zu den Hilfsmerkmalen von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen zu trennen und sie zu löschen. Die Pflicht zur frühestmöglichen Trennung und Löschung der Angaben zu den Hilfsmerkmalen beruht auf dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Datensparsamkeit. Sie stellt den Schutz des Statistikgeheimnisses (§ 16 BStatG) und der datenschutzrechtlichen Belange der Auskunftspflichtigen sicher. Mit dieser Regelung werden die allgemeinen Trennungs- und Löschungsregeln in § 12 BStatG ergänzt. Regelmäßig ist es erforderlich, bis zum Abschluss der Vollzähligkeits- und Schlüssigkeitsprüfungen die Verbindung der Hilfsmerkmale mit den übrigen Angaben zu erhalten. Nach Abschluss der Datenaufbereitung sind die Hilfsmerkmale zu löschen.

In jedem Fall sind die Daten spätestens vier Jahre nach dem Stichtag zu löschen.

Zu Absatz 4

Die statistischen Ämter der Länder überprüfen die gemäß § 4 Absatz 1 RegZensErpG von den Meldebehörden übermittelten Daten auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit, bevor sie verarbeitet werden.

Die Überprüfung findet innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag statt, wobei diese Frist erst zu laufen beginnt, wenn den Ländern die für die Überprüfung erforderliche und vom Bund betriebene technische Infrastruktur in erforderlichem Umfang bereitgestellt wird. Das betrifft insbesondere die zentrale IT-Umgebung, die notwendigen Anwendungen und deren Einbindung in die IT-Umgebung.

Zu Absatz 5

Um Rückfragen im Rahmen der Datenübermittlung und der Überprüfung der Daten zu ermöglichen, sind die nach § 4 Absatz 1 RegZensErpG übermittelten Daten bei den Meldebehörden aufzubewahren und vier Wochen nach den Überprüfungen gemäß § 4 Absatz 4 RegZensErpG zu löschen. Eine über die Prüfung nach § 4 Absatz 4 RegZensErpG hinausgehende Frist zur Aufbewahrung der übermittelten Daten ist erforderlich, um bei Verzögerungen bei der Klärung von Rückfragen, beispielsweise durch Verzögerung bei der Datenprüfung oder bei der Beantwortung der Rückfragen durch die Meldebehörden, auf die zugrundeliegenden Daten noch zugreifen zu können. Bisweilen kommen unerwartete Rückfragen zu einem Zeitpunkt auf, in dem zunächst vom Abschluss der Überprüfungen nach § 4 Absatz 3 RegZensErpG ausgegangen worden war. Nach Löschung der übermittelten Daten können noch offene Rückfragen nicht mehr geklärt werden.

Zu § 5 (Mehrfachfallprüfung; Ergänzende Bevölkerungsstatistiken)**Zu Absatz 1**

Die Mehrfachfallprüfung stellt sicher, dass jede Person, die in den Melderegistern eingetragen ist, nur einmal zur Ermittlung der Bevölkerungszahl gezählt wird (Vermeidung von Mehrfachzählen). Die Mehrfachfallprüfung stellt darüber hinaus sicher, dass jede gemeldete Person der Gemeinde zugeordnet werden kann, in der sie zum Stichtag ihre alleinige Wohnung beziehungsweise ihre Hauptwohnung hatte. Da die Melderegister dezentral bei den Gemeinden geführt werden, ist nicht auszuschließen, dass Personen gar nicht oder in mehreren Gemeinden gleichzeitig mit nur einer Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet oder ausschließlich mit einer Nebenwohnung registriert sind. Solche Fehler können durch zeitliche Verzögerungen bei der Anmeldung und ihrer verwaltungsmäßigen Bearbeitung, durch unterlassene Abmeldungen oder ähnliches entstehen.

Die statistische Bereinigung des Datenbestandes ist Voraussetzung für weitere Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken.

Die Mehrfachfallprüfung wird maschinell vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Ergebnis dieses maschinellen Prüfverfahrens ist eine Auflistung von Personen, für die zwei oder mehr Datensätze vorliegen. Soweit derartige Daten für Personen vorliegen, werden unter Nutzung der Daten nach § 4 RegZensErpG Verfahrenstechniken angewendet, mit denen die als nicht mehr aktuell erkannten Meldedaten gekennzeichnet werden und bei der Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken unberücksichtigt bleiben können.

Diese Verfahren basieren auf Wahrscheinlichkeitsannahmen, dass es sich um dieselbe Person handelt, und der Anwendung von entsprechenden Vorfahrtsregeln (welches Datum wurde zuletzt geändert et cetera). Sofern manuelle Nachbearbeitungen erforderlich sind, werden diese durch die statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken erfolgt durch das Statistische Bundesamt, da einerseits ein zentraler Datenbestand benötigt und andererseits die Konsistenz und Vergleichbarkeit über alle Bundesländer und Ebenen gewährleistet wird.

Die Bereinigung der Daten erfolgt aufgrund des Rückspielverbotes ausschließlich statistikintern.

Zu Absatz 2

Ab dem Berichtsjahr 2024 sind aufgrund zu erwartender europäischer Anforderungen ergänzend zu den Bundesstatistiken nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz Ergebnisse zu zusätzlichen Merkmalen an die EU zu liefern. Hierzu zählen Ergebnisse auf Ebene geografischer Gitterzellen, nach einzelnen Geburtsstaaten, detailliertere Ergebnisse der Staatsangehörigkeiten (deutsch, anderer EU-Mitgliedsstaat, Drittstaat) und das Merkmal Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb des Jahres (Change of residence during the year, CRY), die in den Untergliederungen der Bevölkerungsfortschreibung nach § 5 Absatz 1 BevStatG ausgewertet werden.

Für einen zeitlich begrenzten Übergangszeitraum bis zur Umsetzung eines Registerzensus werden die Daten nach § 5 Absatz 1 BevStatG genutzt, die auf den im Zensus 2022 um Fehlbestände und Karteileichen bereinigten Daten der Melderegister basieren. Mittels eines Schätz- und Rundungsverfahrens werden auf der Grundlage jährlicher Bestandsdatenlieferungen der Melderegister nach § 4 ergänzende Bevölkerungsstatistiken erstellt, deren Übermittlung absehbar von der EU vorgesehen wird. Diese Anforderungen können vom aktuellen System der laufenden Bevölkerungsfortschreibung technisch, fachlich sowie hinsichtlich der Datenqualität nicht erfüllt werden. Da mit steigendem Abstand zum letzten Zensus (2022) die Korrekturfunktion immer weniger wirkt, kann diese Methode nur für einen kurzen Übergangszeitraum qualitativ ausreichende Ergebnisse bereitstellen.

Die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken erfolgt durch das Statistische Bundesamt, da einerseits ein zentraler Datenbestand benötigt und andererseits die Konsistenz und Vergleichbarkeit über alle Bundesländer und Ebenen gewährleistet wird.

Zu § 6 (Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 zur Methodenentwicklung)

Die Vorschrift regelt die Nutzung von Daten des Zensus 2022 für Zwecke der Methodenentwicklung des Registerzensus sowie der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken. Eines ausreichenden Tests bedarf insbesondere die Qualitätssicherung durch Abgleich nach § 8 Absatz 2 RegZensErpG der Melderegisterdaten des Zensus 2022 mit den Daten der Vergleichsdatenbestände. Der Lebenszeichenansatz ist im Registerzensus erforderlich, um eine für die Ermittlung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen ausreichende Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Die Methode des Lebenszeichenansatzes identifiziert Über- und Untererfassungen in den Melderegistern durch Abgleiche mit anderen Datenbeständen. Wird die Person in mindestens einem Vergleichsdatenbestand identifiziert, existiert für sie ein Lebenszeichen. Um bei der Methodenentwicklung die Erkenntnisse aus dem Lebenszeichenansatz zu überprüfen, ist ein empirischer Vergleich mit bei den Betroffenen gewonnenen Daten, zum Beispiel durch eine Stichprobenerhebung notwendig. Eine solche zusätzliche primäre Befragung ist sehr zeit- und kostenintensiv. Damit zum Zeitpunkt der Durchführung des Zensus 2022 oder kurz danach die Bürgerinnen und Bürger für die Methodenentwicklung des Registerzensus keine erneute Befragung hinnehmen müssen, die zu erheblichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger führen würde, wird auf die Ergebnisse der Haushaltebefragung des Zensus 2022 zurückgegriffen. Durch Nutzung der Ergebnisse der Haushaltebefragung des Zensus 2022 ist es möglich, die Methode der Qualitätssicherung frühzeitig zu erproben, ohne zusätzliche Erhebungen mit damit verbundenen zusätzlichen Kosten und Belastungen durchzuführen. Hierzu muss eine Lieferung der Vergleichsdatenbestände zum Zensusstichtag 2022 mit den entsprechenden Merkmalen (vergleiche § 7 RegZensErpG) erfolgen. Anhand der Vergleichsdatenbestände und der Lieferungen der Melderegisterdaten des Zensus 2022 sollen die oben beschriebenen Untersuchungen zu Entwicklung und Test des Verfahrens zur Qualitätssicherung durch die Zuordnung der Vergleichsdatenbestände mit den Daten der Melderegister zum Stichtag des Zensus 2022 – wie später auch beim Registerzensus – vorgenommen werden. Die so identifizierten Hinweise auf Unstimmigkeiten werden anhand der Haushaltebefragung des Zensus 2022 überprüft.

Voraussetzung für eine anforderungsgerechte Einführung des Lebenszeichenansatzes ist eine zuverlässige Zuordnung der Melderegisterdaten und der Daten der Vergleichsdatenbestände. Nur so können valide Aussagen über die Güte der Methode getroffen werden. Können Fehler bei der Zuordnung der jeweiligen Datensätze nicht auf vernachlässigbare Einzelfälle begrenzt werden, ist das Ziel einer realitätsgerechten Ermittlung von Bevölkerungszahlen nicht zu erreichen. Diese Zuordnung erfolgt bis zur Einführung einer registerübergreifenden Identifikationsnummer über personenidentifizierende Merkmale, weshalb eine Pseudonymisierung der Zensusdaten nicht möglich ist.

Es ist zudem nicht möglich, etwa nur eine Stichprobe der Zensusdaten zu nutzen, da die Daten der Vergleichsdatenbestände auch für einzelne Personengruppen stets aussagefähige Ergebnisse gewährleisten müssen.

Im Rahmen der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken werden die Daten des Zensus 2022 insbesondere benötigt, um die Ermittlung der ab dem Berichtsjahr 2024 an die EU zu liefernden Merkmale (Bevölkerungszahlen in Untergliederung nach geografischen Gitterzellen sowie Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb eines Jahres (Chance of main residence during the year, CRY) zu testen. Eine erhöhte Anforderung besteht darin, bei den ermittelten Merkmalen die Konsistenz über alle Ebenen (Gemeinde- bis Bundesebene) zu gewährleisten.

Die Löschfrist wurde so bestimmt, dass nach Bereitstellung der aufbereiteten Ergebnisse des Zensus 2022 (voraussichtlich im Herbst 2023) für alle erforderlichen methodischen Untersuchungen ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Daten werden nach Abschluss der Tests umgehend gelöscht, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026.

Zu § 7 (Übermittlung von Daten aus Vergleichsdatenbeständen)

Im Unterschied zum bisherigen System von Zensus und Bevölkerungsstatistik soll zur Datengewinnung im Registerzensus auf den Einsatz primärstatistischer Erhebungen, wie Haushaltsbefragungen, verzichtet werden.

Hierzu werden neben den Daten der Vergleichsdatenbestände auch die Daten des Zensus 2022 nach § 8 Absatz 2 RegZensErpG für einen Methodentest der Qualitätssicherung verwendet.

Als Hauptdatenquelle zur Ermittlung der Bevölkerungszahlen sollen auch beim Registerzensus die dezentral geführten Melderegister dienen. Erfahrungen aus früheren Zensusrunden belegen, dass diese Über- und Untererfassungen enthalten. Daher setzt die Ermittlung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen eine statistische Bereinigung von Über- und Untererfassungen voraus, für die wiederum eine Qualitätssicherung der Melderegisterdaten erforderlich ist.

Die Qualitätssicherung soll im Registerzensus nicht mehr, wie noch im Zensus 2022, über eine Haushaltebefragung erfolgen, sondern durch Abgleiche der Daten der Melderegister mit den Daten aus Vergleichsdatenbeständen innerhalb der Statistik (Methode des Lebenszeichenansatzes). Der Lebenszeichenansatz identifiziert Über- und Untererfassungen in den Melderegistern anhand administrativer Lebenszeichen, die aus bestehenden Datenbeständen gewonnen werden. Diese Nutzung von Verwaltungskontakten als administrative Lebenszeichen hat sich in anderen EU-Ländern (zum Beispiel Österreich, Estland, Schweden) als wirksames Verfahren etabliert. Voraussetzung für die Durchführung des Lebenszeichenansatzes ist, dass Personen in mindestens einem der in § 7 Absatz 2 RegZensErpG aufgeführten Vergleichsdatenbestände mit einem Eintrag geführt werden. Aus den Vergleichsdatenbeständen wird die Information benötigt, ob ein administratives Lebenszeichen auf Seiten der Vergleichsdatenstelle verzeichnet werden kann, das den Rückschluss ermöglicht, ob die Person in Deutschland aufhältig ist. Eine Übermittlung des konkreten Anlasses erfolgt nicht. Sofern ein administratives Lebenszeichen vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine Übererfassung im Melderegister handelt. Zur Ermittlung des administrativen Lebenszeichens wird auf Angaben in den Fachanwendungen der Vergleichsdatenstellen zurückgegriffen, die einen Verwaltungskontakt in den letzten 24 Monaten vorhalten. Als Verwaltungskontakt gilt eine Aktivität im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, die darauf hindeutet, dass die jeweilige Person als Einwohner in Deutschland aufhältig ist (zum Beispiel Jahresmeldung zur Sozialversicherung). Verwaltungsverfahren ist dabei umfassend und nicht begrenzt auf den Begriff des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz zu verstehen. Dieser Verwaltungskontakt kann im Rahmen einer der folgenden Aktivitäten stattgefunden haben: die Abgabe öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen, die Vornahme von Realakten, der Erlass von Verwaltungsakten, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder auch die Sachverhaltsermittlung von Amts wegen. Dieser Verwaltungskontakt wird nicht übermittelt, sondern dient ausschließlich der Ermittlung des administrativen Lebenszeichens. Aufgrund der heterogenen Organisationen und Verfahren der Vergleichsdatenstellen ist das Vorliegen eines Verwaltungskontaktes abstrakt nicht allgemein bestimmbar, sodass die Spezifikation eines Verwaltungskontaktes mit jeder Stelle abzustimmen ist.

Die Nutzung des Lebenszeichenansatzes beispielsweise in Österreich hat für Übererfassungen gute Ergebnisse erzielt. In welcher Form die Methode gleichermaßen für die Erfassung von Fehlbeständen genutzt werden kann (Personen, die in Vergleichsdatenbeständen mit Wohnsitz in Deutschland, aber nicht im Melderegister enthalten sind), ist im Rahmen der Vorbereitung des Registerzensus zu untersuchen. Es muss daher einerseits die Anwendung der Methode des Lebenszeichenansatzes für Deutschland getestet werden sowie andererseits die Nutzung des Lebenszeichenansatzes für die Identifikation von Untererfassungen.

Für eine Umsetzung muss im Rahmen der Vorbereitung des Registerzensus die Vorgehensweise bei der Nutzung des Lebenszeichenansatzes sowohl hinsichtlich der Auswahl, Übermittlung und sonstigen Verarbeitung der Daten der Vergleichsdatenbestände als auch hinsichtlich der anforderungsgerechten Bestimmung der administrativen Lebenszeichen entwickelt und getestet werden. Hierfür ist grundsätzlich ein Abgleich zwischen den Daten aus den Melderegistern (die für den Test aus dem Zensus 2022 gewonnen werden) sowie den entsprechenden Vergleichsdatenbeständen notwendig. Die Personendaten werden genutzt, um die entsprechende Person zu identifizieren (Abgleich) und anschließend Fehlerfassungen zu identifizieren. Im Anschluss an die so gewonnenen Erkenntnisse zu potentiellen Über- und Untererfassungen ist eine Überprüfung dieser Erkenntnisse notwendig. Zur Überprüfung werden die Daten der Haushaltsstichprobe des Zensus 2022 herangezogen.

Um die erforderlichen Tests durchzuführen, muss eine Zuordnung der Datensätze in den Vergleichsdatenbeständen mit ausreichender Genauigkeit gewährleistet sein. Eine realitätsgerechte Ermittlung der Einwohnerzahlen kann nur erreicht werden, wenn die Daten der verschiedenen Datenbestände möglichst fehlerfrei zugeordnet werden. Hierfür müssen die für eine möglichst fehlerfreie Zuordnung erforderlichen identifizierenden Personenmerkmale vorliegen. Eine solche Zuordnung ist methodisch anspruchsvoll und muss daher ausreichend getestet

werden. Die eindeutige Identifikation kann dabei, zum Beispiel wegen unterschiedlicher Schreibweisen und Standards bei der Führung der Datenbestände, nicht mit pseudonymisierten Daten erfolgen.

Um sachgerechte Entscheidungen zur Ausgestaltung des Verfahrens treffen und das Verfahren ausreichend testen zu können, sind Echtdaten sowie vollständige Übermittlungen der Daten erforderlich. Nur wenn vollständige und reale Daten vorliegen, kann ein Verfahren entwickelt werden, das die Fehlerquellen der Daten aus verschiedenen Datenbeständen unterschiedlicher Verwaltungsbereiche berücksichtigt und auch für Teilpopulationen eine ausreichende Genauigkeit ermöglicht. Hinzu kommt, dass nicht alle Merkmale in gleicher Weise in den Datenstellen geführt werden, sodass getestet werden muss, welche der unter § 7 Absatz 3 Satz 1 RegZensErpG genannten Merkmale – unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der Datenführung durch die Datenstellen – für die Zwecke des Registerzensus ausreichend sind. Die Auswahl der zu liefernden Merkmale muss sicherstellen, dass eine Zuordnung der Datensätze aus den Vergleichsdatenbeständen ausreichend zuverlässig möglich ist. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass, je nach Qualität der Führung der Datenbestände, mindestens sechs Merkmale für eine zuverlässige Zuordnung erforderlich sind, was im Rahmen der Überprüfung zu untersuchen ist.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die Nutzung der Daten der Vergleichsdatenbestände zum Zensusstichtag 2022. Es werden jeweils für alle registrierten Personen, bei denen in den letzten 24 Monaten ein Verwaltungskontakt stattfand, die Merkmale nach § 7 Absatz 3 Satz 1 RegZensErpG übermittelt. Das Statistische Bundesamt ist befugt, den Zeitraum von 24 Monaten zu verkürzen, falls dies für eine vollständige Ermittlung des jeweils letzten Verwaltungskontaktes ausreicht.

Zu Absatz 2

Zur Erprobung der Abgleiche der Melderegisterdaten mit anderen Datenquellen liefern die aufgeführten datenführenden Stellen (Datenstelle der Rentenversicherung, Rentenversicherungsträger, Träger der Alterssicherung der Landwirte, Bundesagentur für Arbeit, Kraftfahrt-Bundesamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, personalabrechnende Stellen des Bundes und der Länder, gesetzliche Unfallversicherung und), soweit vorhanden, Daten zu den bei ihnen registrierten Personen.

Die Angaben zu den datenführenden Stellen werden aus Gründen des Datenschutzes im Dateneingang pseudonymisiert, sodass keine Informationen zur absendenden registerführenden Stelle in der Auswertung der Lebenszeichen erkennbar sind. Die Zuordnung der Pseudonyme zu den Klarangaben der datenliefernden Stellen wird getrennt gespeichert und ist nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich.

Damit der Lebenszeichenansatz umgesetzt werden kann, müssen Vergleichsdatenbestände ausgewählt werden, auf deren Basis die Grundgesamtheit der in Deutschland lebenden Bevölkerung lückenlos abgebildet werden kann. Die Auswahl der Vergleichsdatenbestände soll gewährleisten, dass jede/r Einwohner/in wenigstens in einem Vergleichsdatenbestand enthalten ist, sodass ein „Lebenszeichen“ in Form eines administrativen Vorgangs verzeichnet werden kann. Es werden keine Datenbestände als Vergleichsdatenbestände herangezogen, bei denen schon allein aufgrund der Eintragung der Person auf sensible Informationen geschlossen werden kann.

Vor der Anforderung der Daten aus einem Vergleichsdatenbestand wird jeweils geprüft, ob die gleichen Daten redundant bei einem anderen Vergleichsdatenbestand vorliegen, um den Umfang der zu übermittelnden Daten soweit möglich zu begrenzen. Die Übermittlungsstandards werden im Benehmen mit den datenhaltenden Stellen festgelegt.

Zu Absatz 3

Die aufgeführten Merkmale werden für die zuverlässige Zuordnung der in den Vergleichsdatenbeständen gespeicherten Personen zu den Zensusdaten benötigt (vgl. § 8 Absatz 2 RegZensErpG). Außer den für die Zuordnung der administrativen Lebenszeichen erforderlichen Merkmalen werden keine weiteren Merkmale übermittelt, insbesondere nicht der Anlass des administrativen Lebenszeichens. Somit geht aus den übermittelten Daten hervor, welche Personen in den genannten Vergleichsdatenbeständen geführt werden, nicht aber, welche Informationen dort über diese Personen vorhanden sind. Die Daten nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 RegZensErpG werden gesondert gesichert aufbewahrt.

Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt die Datenübermittlung der Finanzverwaltung sowie der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zum Zensusstichtag 2022 für Zwecke der Erprobung des Lebenszeichenansatzes (siehe Begründung zu § 7 Absatz 1 RegZensErpG). Es werden jeweils für alle registrierten Personen, bei denen in den letzten 18 Monaten ein Verwaltungskontakt stattfand, die Merkmale nach § 7 Absatz 3 RegZensErpG übermittelt. Die Finanzverwaltung übermittelt die Daten nur im Falle einer Einkommensfestsetzung. Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übermitteln die Daten nur, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz innerhalb der 18 Monate nach dem Stichtag festgesetzt wurde.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Nutzung der übermittelten Daten nach § 7 Absatz 1 und 4 RegZensErpG für Zwecke der Entwicklung von Verfahren zur zuverlässigen Zuordnung von Personendatensätzen aus Datenbeständen und der Erprobung eines registerbasierten Verfahrens zur Qualitätssicherung. Die Entwicklung und Erprobung der Verfahren ist erforderlich, um realitätsgerechte Bevölkerungszahlen ermitteln zu können.

Um sachgerechte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Verfahren treffen und ausreichend testen zu können, muss eine Zuordnung der Datensätze in den Vergleichsdatenbeständen mit ausreichender Genauigkeit gewährleistet sein. Eine realitätsgerechte Ermittlung der Einwohnerzahlen kann nur erreicht werden, wenn die Daten der verschiedenen Datenbestände möglichst fehlerfrei zugeordnet werden. Der Test dieser Verfahren umfasst sowohl die Auswahl, Übermittlung und sonstige Verarbeitung der Daten der Vergleichsdatenbestände als auch die anforderungsgerechte Bestimmung von administrativen Lebenszeichen.

Zu Absatz 6

Die Bereitstellung der Daten aus den Vergleichsdatenbeständen erfolgt innerhalb von fünf Monaten, sodass die Bestände zum Stichtag aktualisiert sind und insbesondere Nacherfassungen oder Korrekturen berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 7

Die Regelung bestimmt die Mitwirkung der statistischen Ämter der Länder bei eventuellen manuellen Abgleichen, sodass eine eindeutige Zuordnung der Datensätze sichergestellt wird. Die Prüfung der Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit erfolgt durch das Statistische Bundesamt.

Zu Absatz 8

§ 7 Absatz 8 RegZensErpG regelt die Löschung der Datenlieferungen aus Vergleichsdatenbeständen im Zuge der Methodenentwicklung zum Lebenszeichenansatz.

Aufgrund der Notwendigkeit der Entwicklung und Erprobung zuverlässiger Verfahren der Zuordnung der Daten der Vergleichsdatenbestände und dem Abgleich mit den Daten zum Zensusstichtag 2022 besteht ein zeitlicher Aufwand, der eine Löschfrist von bis zu drei Jahren für die Merkmale zur Entwicklung und Erprobung der Verfahren zur Zuordnung der Datensätze erforderlich macht. Der zeitliche Aufwand ergibt sich in der Entwicklung und Erprobung der Verfahren zur Zuordnung der Datensätze zu den Vergleichsdatenbeständen durch die Notwendigkeit, durch ausreichende Analyse der übermittelten Datenbestände sicherzustellen, dass die Zuordnung korrekt erfolgt. Hierzu sind Untersuchungen der übermittelten Daten beispielweise in Hinblick auf die jeweiligen unterschiedlichen Anforderungen zur Führung der Datenbestände sowie auf die Verwendung unterschiedlicher Kodierungen und Formate erforderlich.

Zu § 8 (Zusammenführungen)**Zu Absatz 1**

Die in § 4 RegZensErpG genannten Daten dürfen für die Zwecke der Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken mit dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand nach § 5 Absatz 1 BevStatG zusammengeführt werden, um unter anderem georeferenzierte Bevölkerungszahlen ermitteln zu können. Die Lieferverpflichtungen der EU ab dem Berichtsjahr 2024 können durch den fortgeschriebenen Bevölkerungsstand nach § 5 Absatz 1 BevStatG allein nicht mehr erfolgen.

Zu Absatz 2

Die in §§ 6 und 7 RegZensErpG genannten Daten dürfen für die Zwecke der Methodenentwicklung des Registerzensus zusammengeführt werden.

Die Zusammenführung der Daten nach §§ 6 und 7 RegZensErpG ist Voraussetzung für den Test der Methode des Lebenszeichenansatzes und damit die Identifikation von potentiellen Über- und Untererfassungen in den Melderegistern sowie deren Überprüfung (§ 7 RegZensErpG). Darüber hinaus sollen anhand der Methode des Lebenszeichenansatzes Anhaltspunkte für im Melderegister vorhandene Über- und Untererfassungen gewonnen werden. Hierzu sollen Daten zu administrativen Lebenszeichen aus anderen Datenbeständen (§ 7 RegZensErpG) mit Melderegisterdaten des Zensus 2022 (§ 6 RegZensErpG) zusammengeführt werden. Bei Abweichungen zwischen den Melderegisterdaten des Zensus 2022 und den Daten der Vergleichsdatenbestände, die Hinweise auf Unstimmigkeiten liefern (beispielsweise durch unterlassene An- oder Abmeldung), werden die Daten der Haushaltsstichprobe des Zensus 2022 herangezogen, um die Unstimmigkeiten aufzuklären.

Zu Absatz 3

Die in § 6 Satz 1 Nummer 1 RegZensErpG genannten Daten dürfen für die Zwecke der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken mit dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand nach § 5 Absatz 1 BevStatG zusammengeführt werden. Um die ab dem Berichtsjahr 2024 zu liefernden Merkmale (wie die georeferenzierten Bevölkerungszahlen oder den Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb eines Jahres (Change of main residence during the year, CRY)) zu erstellen, muss eine neue Methode entwickelt und erprobt werden. Die Zusammenführung der Daten ermöglicht die Erprobung der neuen Methode.

Zu Abschnitt 3 (Weitere Regelungen)**Zu § 9 (Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 und dem Mikrozensus für Zwecke europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich Zensus)**

Die Vorschrift regelt die Nutzung von Daten aus dem Zensus 2022 und dem Mikrozensus zu Bildungsmerkmalen (höchster allgemeinbildender beziehungsweise beruflicher Bildungsabschluss) sowie dem Zuzugsjahr nach Deutschland, die für die Erfüllung absehbarer Lieferverpflichtungen an die EU genutzt werden sollen (vergleiche die von der Europäischen Kommission vorbereitete Rahmenverordnung über Bevölkerungsstatistiken, welche die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen, der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (im Weiteren: „Verordnung (EG) Nr. 1260/2013“) und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderungen und internationalen Schutz (im Weiteren: „Verordnung (EG) Nr. 862/2007“) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer zusammenführen, konsolidieren und ergänzen soll). Die Vorschrift ist erforderlich, um die Angaben zur Erfüllung zukünftiger Lieferverpflichtungen heranziehen zu können, die nach Ablauf der Löschfrist nach § 31 Zensusgesetz 2022 zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 2 Zensusgesetz 2022 beziehungsweise nach § 14 Absatz 3 Mikrozensusgesetz sonst nicht mehr möglich wäre.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Speicherung von Daten zu Merkmalen des Zensus 2022 nach § 11 Absatz 1 Satz 1 ZensusG 2022 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Nummer 7 sowie Nummer 16 bis 18 und Absatz 2 Zensusgesetz 2022.

Die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 bis 18 Zensusgesetz 2022 dienen der Ermittlung der Merkmale zum höchsten Bildungsabschluss: Daten zu den Merkmalen „höchster allgemeiner Schulabschluss“ und „höchster beruflicher Bildungsabschluss“ werden benötigt, um Daten zum Bildungsniveau (Bildungsstand der Bevölkerung) liefern zu können. Daten zum Merkmal „aktueller Schulbesuch“ werden benötigt, um Daten zum höchsten Bildungsabschluss auch für Schüler liefern zu können. Dabei ist insbesondere zu erfassen, welche Klassenstufe beziehungsweise Jahrgangsstufe aus der Sekundarstufe I oder II besucht wird. Zur Erfassung des Bildungsstandes (höchster Bildungsabschluss) ist die Erfassung des Schulbesuches der gymnasialen Oberstufe erforderlich, um die zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber der EU notwendige Aufschlüsselung nach

der internationalen Bildungsklassifikation (International Standard Classification of Education – ISCED) zu ermöglichen.

Für die Daten zum Merkmal nach § 13 Absatz 1 Nummer 7 Zensusgesetz 2022, „Jahr der Ankunft in Deutschland“, besteht bereits eine Lieferverpflichtung an die EU. Im Melderegister werden die Daten zum Zuzugsjahr nach Deutschland erst seit dem Jahr 2015 bei einem innerdeutschen Umzug oder Wiederzuzug aus dem Ausland im Zuge des Rückmeldeverfahrens an die neue Meldebehörde weitergegeben. Daher fehlt die Angabe für Personen, die vor dem Jahr 2015 nach Deutschland zugezogen sind und mindestens einmal außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde innerhalb von Deutschland umgezogen sind. Durch die Verwendung der Daten des Zensus 2022 wird sichergestellt, dass bereits vorhandene statistischen Daten genutzt werden, um die Lieferverpflichtung an die EU erfüllen zu können.

Die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 9 sowie Absatz 2 Zensusgesetz 2022 dienen der korrekten Zuordnung der Datensätze in einem künftigen Registerzensus, welche eine eigene gesetzliche Regelung erfordert. Die korrekte Zuordnung ist Voraussetzung dafür, dass die Daten künftig zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen genutzt werden können und zur Datengewinnung auf Befragungen verzichtet werden kann. Die Auswahl der zu liefernden Merkmale gewährleistet, dass eine Zuordnung der Datensätze in einem künftigen System unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend zuverlässig möglich ist. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass eine ausreichend zuverlässige Zuordnung mindestens sechs Verknüpfungsmerkmale voraussetzt. Daher ist es erforderlich, die nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 9 sowie die nach Absatz 2 Zensusgesetz 2022 geführten Daten zu verwenden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Statistischen Bundesamts, die Daten nach § 13 Absatz 2 Zensusgesetz 2022 von den Daten zu den übrigen Merkmalen getrennt zu speichern und gesondert gesichert aufzubewahren. Die Pflicht zur frühestmöglichen Trennung und gesonderten Aufbewahrung dieser Angaben beruht auf dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Sie stellt den Schutz des Statistikgeheimnisses (§ 16 BStatG) und der datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen sicher. Mit dieser Regelung werden die allgemeinen Trennungsvorschriften des § 12 BStatG ergänzt.

Die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 2 RegZensErpG werden gelöscht, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Absatz 1 RegZensErpG nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Jahre nach dem Zensusstichtag nach § 1 Absatz 1 Zensusgesetz 2022. Die Speicherung für einen Zeitraum von sechs Jahren ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Daten auch für die Nutzung in einem künftigen System zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden die Daten – entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – auch gelöscht, wenn die Speicherung im Datenbestand unzulässig war (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Absatz 3

Zur Aktualisierung und Ergänzung der Daten nach § 9 Absatz 1 RegZensErpG werden Daten aus dem Mikrozensus verwendet.

Zu Nummer 1

Durch die Nutzung der Daten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc, ee und ff sowie Nummer 7 Buchstabe a bis c und Nummer 8 Mikrozensusgesetz wird sichergestellt, dass neu hinzugekommene Abschlüsse bei der Erfassung des Bildungsstands berücksichtigt werden können beziehungsweise die Angaben zum Zuzugsjahr nach Deutschland ergänzt oder aktualisiert werden können. Die Angaben werden darüber hinaus als ergänzende Angaben zur Hochrechnung der Ergebnisse zum Bildungsstand beziehungsweise des Zuzugsjahres nach Deutschland benötigt.

Zu Nummer 2

Die Daten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Mikrozensusgesetz stellen sicher, dass eine Aktualisierung der unter Nummer 1 genannten Daten vorgenommen werden kann. Zudem soll eine Zuordnung der Datensätze in

einem künftigen Registerzensus, welcher eine eigene gesetzliche Regelung erfordert, möglich bleiben. Die korrekte Zuordnung ist Voraussetzung dafür, dass die Daten künftig zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen genutzt werden können und zur Datengewinnung auf Befragungen verzichtet werden kann. Die Auswahl der zu liefernden Merkmale gewährleistet, dass eine Zuordnung der Datensätze in einem künftigen System unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend zuverlässig möglich ist, um Befragungen zu vermeiden. Die Übermittlung muss erfolgen, bevor die Daten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Mikrozensusgesetz gemäß § 14 Absatz 3 Mikrozensusgesetz gelöscht werden müssen. Nach einer Löschung der Daten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Mikrozensusgesetz ist eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Daten zu den Merkmalen nach Nummer 2 sind frühestmöglich, spätestens jedoch sechs Jahre nach Ihrer Übermittlung nach Satz 1 zu löschen. Eine Löschfrist von sechs Jahren ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Daten auch für die Nutzung in einem künftigen System zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden die Daten – entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – auch gelöscht, wenn die Speicherung im Datenbestand unzulässig war (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung).

Zu § 10 (Einrichtungsregister)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Aufbau und die Führung eines Einrichtungsregisters durch das Statistische Bundesamt. Das Einrichtungsregister wird zur Vorbereitung und Erstellung von Bundes- und Landesstatistiken sowie für Auswertungszwecke, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung des Registerzensus, benötigt. Das Statistische Bundesamt und das ITZBund stellen die technische Infrastruktur für die Zusammenarbeit der statistischen Ämter zentral bereit. Auf dieser zentralen Betriebsumgebung (Server, Speicher, Netzzugang) werden die Daten von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entsprechend ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit bearbeitet.

Im Zensus ist es erforderlich, Daten zu Personen zu ermitteln, die in sogenannten Sonderbereichen, das heißt in Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünften sowie in Wohnheimen leben, insbesondere um Informationen darüber zu gewinnen, ob diese einen eigenen Haushalt führen. Im Zensus 2022 werden Angaben zu Personen, die in solchen Bereichen leben, über eine Befragung ermittelt. Im Registerzensus ist es erforderlich, Personen mit Hilfe von Informationen aus Datenbeständen diesen Einrichtungen zuzuordnen. Bisher existieren allerdings keine Datenbestände, auf deren Grundlage die Zuordnung erfolgen kann. Daher wird mit dieser Vorschrift ein derartiges Register eingerichtet. Das Einrichtungsregister wird Daten zu allen Sonderbereichen in Deutschland führen. Daten zu den dort lebenden Personen sind nicht enthalten. Diese werden erst über Verknüpfungen innerhalb der Statistik gewonnen.

Zum Aufbau und zur Pflege des Einrichtungsregisters dürfen Angaben aus Bundesstatistiken verwendet werden. Entsprechend der Auslegung von § 13 Absatz 2 Satz 4 BStatG fallen unter Angaben aus Bundesstatistiken insbesondere auch Daten aus dem Zensus (vergleiche Begründung zu § 13 Absatz 2 Satz 4 BStatG, Bundestagsdrucksache 18/7561, Seite 26: „Das Anschriftenregister wird mit beim Statistischen Bundesamt bereits vorhandenen Daten (insbesondere solchen aus dem Zensus 2011) aufgebaut.“). Dem steht nicht entgegen, dass die Verwendung von Daten aus dem Zensus 2022 in der derzeitigen Regelung des § 15 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 ausdrücklich normiert ist. Die Begründung zu § 15 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 stellt klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung handelt, nicht aber um eine erforderliche explizite Regelung (Bundestagsdrucksache 18/10458, Seite 24: „Die Regelung stellt klar, dass die Angaben des Anschriftenbestandes nach § 4 zur Aktualisierung des Anschriftenregisters des § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes genutzt werden können.“).

Dementsprechend erfolgt die erstmalige Befüllung des Einrichtungsregisters mit bereits vorhandenen Daten, insbesondere mit den Angaben zu Sonderbereichen, die bereits für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 nach § 6 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 ermittelt wurden (Art und Name der Einrichtung sowie Anzahl der Einrichtungsplätze, Bezeichnung oder Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Trägers, des Eigentümers oder des Verwalters der Einrichtung und Kontaktdaten des Trägers, des Eigentümers oder des Verwalters der Einrichtung). Mit ihrer Aufnahme im Einrichtungsregister werden sie zu dessen Bestandteilen. Dies ermöglicht eine Weiternutzung dieser Angaben, so dass diese für den Registerzensus nicht noch einmal vollständig neu recherchiert werden müssen. Darüber hinaus dürfen auch weitere Quellen für den Aufbau des Registers

verwendet werden, die bereits in der Statistik vorhanden sind, zum Beispiel die Wohnungslosenstatistik. Über diese Daten können (Not-)Unterkünfte für Obdachlose ermittelt werden. Dies ist zur Erfüllung der absehbaren Lieferverpflichtung an die EU erforderlich, die auch eine Ermittlung von Daten zu Obdachlosen – soweit möglich – vorsehen wird.

Zu Absatz 2

Das Einrichtungsregister enthält Informationen, die zur Identifikation der Einrichtungen und zur Nutzung des Registers in der Statistik erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Die Ordnungsnummer der Einrichtung ist eine fortlaufende Nummer, die dazu dient, die einzelnen Einrichtungen voneinander zu unterscheiden.

Zu Nummer 2

Die Ordnungsnummer der Anschrift aus dem Anschriftenregister erleichtert die Verknüpfung von Informationen aus dem Einrichtungsregister mit anderen Datenbeständen des Registerzensus über die Anschrift.

Zu Nummer 3 bis 8

Art der Einrichtung, Name und Anschrift der Einrichtung sowie die Anzahl der Einrichtungsplätze werden benötigt, um bei der Durchführung des Registerzensus Personen den jeweiligen Einrichtungen zum Beispiel über die Anschrift zuzuordnen und die ermittelten Daten qualitätssichern zu können. Namen oder Bezeichnungen sowie die Anschriften der Träger, Verwalter oder Eigentümer der Einrichtungen sowie die Kontaktdaten der Einrichtungsleitungen sind zur Pflege des Registers erforderlich. Die Information, ob in der Einrichtung eine eigene Haushaltsführung möglich ist, wird benötigt, um dies bei der Bildung von Haushalten aus Personenangaben im Registerzensus berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift definiert die Sonderbereiche. Sonderbereiche sind Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte, einschließlich Anstalts- und Notunterkünfte, sowie andere vergleichbare sogenannte Sonderfälle.

Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Eine eigene Haushaltsführung liegt vor, wenn die Art der Unterbringung ein selbständiges Wirtschaften der Bewohner ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung in einer eigenen Wohneinheit voraussetzt. Zu den Wohnheimen können – je nach konkreter Beschaffenheit – beispielsweise Studierendenwohnheime, Wohnheime für Auszubildende und Jugendliche sowie Unterkünfte für Personen, die ein freiwilliges ökologisches, soziales oder diakonisches Jahr absolvieren, zählen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen üblicherweise keinen eigenen Haushalt führen. Gemeinschaftsunterkünfte sind beispielsweise – je nach konkreter Beschaffenheit – Internate, Mutter-(Vater-)Kind-Heime, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte, Alten- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Palliativstationen, Hospize, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten sowie Kasernen der Bundeswehr. Ebenfalls zählen hierzu Gemeinschaftsunterkünfte von Ordensleuten (Klöster), von Flüchtlingen und der (Bundes-)Polizei.

Darüber hinaus zählen zu den Sonderbereichen auch andere Sonderfälle, die weder eine Gemeinschaftsunterkunft noch ein Wohnheim darstellen, jedoch ebenfalls für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind und vergleichbare Strukturen aufweisen. Dabei kann es sich insbesondere um Personengruppen handeln, die besonderen Meldepflichten unterliegen (§ 28 BMG für Binnenschiffer und Seeleute) oder einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (zum Beispiel Frauenhäuser). Weiterhin gehören zu den Sonderfällen auch Anschriften mit Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG) und deshalb im Rahmen eines künftigen Registerzensus nicht zählungsrelevant sind. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte von Soldaten ausländischer Streitkräfte und Wohnraum, der ausschließlich dem Personal diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen anderer Staaten vorbehalten ist. Diese Anschriften sind im Registerzensus zwar nicht zählungsrelevant. Ihre Erfassung ist aber insoweit erforderlich, als die Einrichtungen gekennzeichnet werden müssen, um sie später von den eigentlichen Erhebungseinheiten abgrenzen zu können.

Seniorenwohnanlagen, vorübergehend genutzte Unterkünfte (zum Beispiel Hotels, Winterstandorte von Schauspielern, Wohnungen für Saisonarbeiter, Baucontainer) oder Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften des betreuten Wohnens in gewöhnlichen Wohngebäuden zählen nicht zu den Sonderbereichen.

Zu § 11 (Durchführung von Untersuchungen zur Nutzung von Fernerkundungsdaten)

Zur Vorbereitung des Registerzensus wird untersucht, ob zusätzlich zu in Registern und anderen Datenbeständen vorhandenen Daten auch weitere Datenquellen genutzt werden können, um die Gewinnung und Qualitätssicherung von Daten zu Gebäuden und Wohnungen zu unterstützen. Fernerkundungsdaten können grundsätzlich geeignet sein, um automatisiert Veränderungen am Gebäude- und Wohnungsbestand zu identifizieren, einzelne ausgewählte Gebäudemerkmale zu ermitteln und qualitätssichern zu können.

Um die Ergebnisse, die bei diesen Untersuchungen auf Basis von Fernerkundungsdaten gewonnen werden, einschätzen und auf ihre Eignung prüfen zu können, ist es erforderlich, Gebäude- und Wohnungsdaten zum Vergleich heranzuziehen. Allerdings ist es ausreichend, die Eignung von Fernerkundungsdaten für einige ausgewählte Gebiete näher zu untersuchen. Diese Gebiete sollen die unterschiedliche räumliche Struktur Deutschlands repräsentieren und maximal 3 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands umfassen. Daher werden nur Daten für diese ausgewählten Gebiete gespeichert. Um die Daten nicht aufwendig durch Befragungen neu erheben zu müssen, werden für die Untersuchungen Angaben der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022 verwendet.

Die Merkmale „Gemeinde, Postleitzahl, amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel“ (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Zensusgesetz 2022), „Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze“ (§ 10 Absatz 2 Nummer 5 Zensusgesetz 2022) sowie die „Geokoordinate“ (§ 4 Nummer 6 Zensusvorbereitungsgesetz 2022) werden für die räumliche Verortung der Gebäude- und Wohnungsdaten benötigt.

Die Merkmale „Art des Gebäudes, Gebäudetyp, Baujahr, Heizungsart und Energieträger, Zahl der Wohnungen sowie Art der Wohnungsnutzung“ (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, d, e, f, g, Nummer 2 Buchstabe a Zensusgesetz 2022) sind Gebäude- und Wohnungsangaben, die zum Vergleich herangezogen werden sollen, um die Eignung der Fernerkundungsdaten zu untersuchen. Teil dieser Untersuchungen ist es, zunächst Merkmale zu identifizieren, die sich über Fernerkundungsdaten ermitteln beziehungsweise qualitätssichern lassen. Die Regelung erlaubt daher die Verarbeitung aller derjenigen Merkmale aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022, die Informationen zur baulichen Struktur von Gebäuden oder zur Gebäudenutzung, zum Beispiel zu vorhandenem Wohnraum, enthalten. In Bezug auf die Energieart können gegebenenfalls Solarpanel durch Fernerkundungsdaten identifiziert werden. Die Angaben werden nach Abschluss der Untersuchungen, jedoch spätestens am 31. Dezember 2027, gelöscht. Dieser Zeitraum ist notwendig, um die für den Test erforderlichen umfangreichen Arbeiten vorbereiten und durchführen zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird das bereits bestehende Anschriftenregister beim Statistischen Bundesamt weiterentwickelt. Dies ist erforderlich, um seine Nutzungsmöglichkeiten für die Statistik zu erweitern. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sind nicht ausreichend, um das Anschriftenregister in der erforderlichen Aktualität zu führen. Deshalb wird es bisher kaum genutzt. Die Änderung hat das Ziel, das Anschriftenregister künftig zu einer wichtigen Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Statistiken weiterzuentwickeln. So wird es zentral Anschriften bereitstellen und somit die einzelnen Statistiken von der Pflege entlasten. Darüber hinaus wird das Anschriftenregister unterschiedliche räumliche Gliederungen für statistische Auswertungen führen, die Umrechnung statistischer Ergebnisse auf andere Gebietsstände ermöglichen und eine Grundlage für die Ziehung und methodische Weiterentwicklung von Stichproben bilden.

Neben den bisher im Anschriftenregister gespeicherten Anschriften und Geokoordinaten werden weitere Merkmale aufgenommen und die Nutzungsmöglichkeiten der Merkmale Wohnraumeigenschaft und Anzahl der Personen an der Anschrift erweitert, so dass diese künftig zum Beispiel auch verwendet werden können, um die Vorbereitung von Erhebungen und die Durchführung von Befragungen zu unterstützen. Mit diesen Änderungen wird die Anwendungsbreite des Registers deutlich vergrößert.

Darüber hinaus wird das Anschriftenregister auch zur Vorbereitung des Registerzensus sowie für die Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken genutzt, da es die Grundlage für die Geokodierung der Zensusergebnisse

bildet. Dadurch wird es ermöglicht, Zensusergebnisse kleinräumig und unabhängig von administrativen Grenzen bereitzustellen. Die Ermittlung kleinräumiger Ergebnisse ist auch zur Erfüllung absehbarer Lieferverpflichtungen an die EU erforderlich.

Zur Pflege des Anschriftenregisters werden Angaben aus Bundes- und Landesstatistiken verwendet. Entsprechend der Auslegung von § 13 Absatz 2 Satz 4 BStatG fallen unter Angaben aus Bundesstatistiken insbesondere auch Daten aus dem Zensus (vergleiche Begründung zu § 13 Absatz 2 Satz 4 BStatG, Bundestagsdrucksache 18/7561, Seite 26: „Das Anschriftenregister wird mit beim Statistischen Bundesamt bereits vorhandenen Daten (insbesondere solchen aus dem Zensus 2011) aufgebaut“). Dem steht nicht entgegen, dass die Verwendung von Daten aus dem Zensus 2022 in der derzeitigen Regelung des § 15 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 ausdrücklich normiert ist. Die Begründung zu § 15 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 stellt klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Klarstellung handelt, nicht aber um eine erforderliche explizite Regelung (Bundestagsdrucksache 18/10458, Seite 24: „Die Regelung stellt klar, dass die Angaben des Anschriftenbestandes nach § 4 zur Aktualisierung des Anschriftenregisters des § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes genutzt werden können.“).

Die Quellen zur Pflege des Anschriftenregisters schließen anschriftenbezogene Angaben aus den Datenlieferungen ein, die für die Erstellung der ergänzenden Bevölkerungsstatistiken nach Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs aus den Melderegistern übermittelt werden.

Die Daten nach Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs werden verwendet, um Änderungen an bereits existierenden Anschriften in Folge von Gebietsänderungen, Straßenumbenennungen oder die Neuvergabe von Hausnummern im Anschriftenregister zu dokumentieren und neu entstandene Anschriften ins Anschriftenregister aufzunehmen. Um die vollständige Erfassung von Änderungen im Anschriftenregister sicherzustellen, ist es erforderlich, die genannten Informationen auch dann zu erhalten, wenn an der Anschrift Personen freiwillig oder mit Auskunftssperre und Übermittlungssperre gemeldet sind. Dabei werden nur Daten zu den Anschriften selbst, aber keine Daten zu den Personen im Anschriftenregister verarbeitet.

Des Weiteren dürfen die statistischen Ämter der Länder zur Pflege, insbesondere zur Aktualisierung der Geokoordinaten, auch ihnen zugängliche Daten der Landesvermessung verwenden.

Zu Buchstabe a

Die Neuaufnahme beziehungsweise Nutzungserweiterung von einzelnen Merkmalen im Anschriftenregister wird folgendermaßen begründet:

Die in § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BStatG-E geregelte Wohnraumeigenschaft, das heißt die Kenntnis, ob sich an einer Anschrift Gebäude mit Wohnraum, mit potentiell Wohnraum oder ohne Wohnraum befinden, ist ein wichtiges Merkmal für die Vorbereitung und Durchführung von Statistiken. Das Merkmal ist erforderlich, um bestimmen zu können, welche Anschriften relevant für die jeweilige Erhebung sind. Dies ist für die Erstellung der Auswahlgrundlage für Stichprobenziehungen erforderlich. Darüber hinaus ist es aber auch notwendig, um die Zählungsrelevanz von Anschriften für den Registerzensus zu bestimmen.

Die in § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BStatG-E vorgesehene Anzahl der Personen an der Anschrift ist ein wichtiger Indikator für die Anschriftengröße. Das Merkmal kann die Konzeption von Stichproben, zum Beispiel von Erhebungen nach § 7 BStatG, unterstützen. Darüber hinaus kann es zur organisatorischen Vorbereitung von Erhebungen, zum Beispiel für die Organisation des Einsatzes von Interviewern, genutzt werden. Bei der Aufbereitung statistischer Daten kann das Merkmal verwendet werden, um die Prüfung von Daten auf Vollständigkeit und Korrektheit zu unterstützen.

Die Auswertung statistischer Ergebnisse kann entweder auf administrativer Ebene oder unabhängig von Verwaltungsgrenzen erfolgen. Dazu ist es notwendig, die statistischen Ergebnisse über die Anschriften kleinräumigen Gliederungen zuzuordnen (§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BStatG-E). Möglich sind hier neben kommunalen kleinräumigen Gliederungssystemen auch andere Gliederungen wie zum Beispiel Wahlkreiseinteilungen, Einteilungen nach siedlungsstrukturellen Typen oder geografischen Gitterzellen. Um solche Auswertungen für die Statistiken zu ermöglichen, ist es erforderlich, kleinräumige Gliederungssysteme im Anschriftenregister zu führen. Auch für Auswertungen auf kleinräumiger Ebene wird in den jeweiligen Statistiken die Geheimhaltung sichergestellt.

Im Bereich statistischer Auswertungen gewinnen kleinräumige Analysen immer mehr an Bedeutung. Insbesondere Erreichbarkeitsanalysen sowie Auswertungen zum Zugang der Bevölkerung zu Sozial-, Bildungs-, Kultur-,

Gesundheits- und Verwaltungseinrichtungen spielen eine wichtige Rolle. Um die Erstellung solcher Auswertungen und Analysen zu erleichtern, ist es erforderlich, die Standorte solcher Einrichtungen im Anschriftenregister zu speichern und den Statistiken für Auswertungen zur Verfügung zu stellen (Nummer 4). Dabei wird an Anschriften gekennzeichnet, ob sich dort entsprechende Einrichtungen befinden und welcher Art diese Einrichtungen sind (zum Beispiel Grundschule). Weitere Daten zu den Einrichtungen werden nicht gespeichert.

Zu Buchstabe b

Um statistische Ergebnisse auf andere Gebietsstände umrechnen zu können sowie eine Aktualisierung der Anschriften in anderen Bundes- und Landesstatistiken durch das Anschriftenregister zu erleichtern, ist es erforderlich, zu jeder Anschrift auch ältere Stände und frühere Schreibweisen im Anschriftenregister zu dokumentieren. Darüber hinaus werden die Analysemöglichkeiten von Statistiken erheblich erweitert, wenn auch ältere Stände anderer Merkmale im Anschriftenregister hinterlegt werden. So sind zum Beispiel Analysen zur Ausstattung des Wohnumfeldes von Personen im Zeitverlauf möglich, wenn im Anschriftenregister dokumentiert wird, dass an einer Anschrift zu einem früheren Zeitpunkt eine Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Gesundheits- oder Verwaltungseinrichtung vorhanden war. Bei den übrigen Merkmalen, die insbesondere für die Stichprobenziehung sowie die Organisation und Auswertung von Erhebungen benötigt werden, ist es ausreichend, die alten Stände vier Jahre aufzubewahren, um den unterschiedlichen Stichtagen sowie der unterschiedlichen Länge der Erhebungs- und Aufbereitungsphasen von Statistiken gerecht zu werden, die das Anschriftenregister nutzen.

Zu Nummer 2

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Vollzähligkeit und damit einer hohen Aktualität und Qualität des Anschriftenregisters werden ergänzend zu den Melderegisterdaten nach Artikel 1 § 4 jährliche Datenlieferungen des beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) aktuell unter der Bezeichnung „Georeferenzierten Adressdaten“ (GA-Daten) vorhandenen Datenbestandes benötigt. Die Nutzung unterschiedlicher Daten ist erforderlich, um eine wechselseitige Prüfung der darin enthaltenen Anschriften zu ermöglichen und um über die Zusammenfassung der Daten flächendeckend die Vollzähligkeit und Aktualität des Anschriftenregisters zu erreichen.

Die GA-Daten sind für die Pflege des Anschriftenregisters notwendig, weil sie ein umfassendes und flächendeckendes Verzeichnis der Gebäudeanschriften für das gesamte Bundesgebiet enthalten.

Die GA-Daten enthalten derzeit neben den Daten zur Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortsname) den Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel und gegebenenfalls einen Straßenschlüssel. Von besonderem Wert ist, dass die Anschriften um ihre jeweiligen Geokoordinaten ergänzt wurden und somit einen georeferenzierten räumlichen Bezug haben. Die GA-Daten stellen damit eine zentrale Quelle für die Geokodierung des Anschriftenregisters dar. Mit der Geokodierung der Anschriften soll die Möglichkeit geschaffen werden, Daten räumlich zusammenfassen zu können, ohne an administrative Gliederungen gebunden zu sein.

Die GA-Daten sind aus Daten zusammengesetzt, die das BKG von den nach Landesrecht für die Geobasisdaten zuständigen Stellen (Landesvermessungsbehörden) sowie von Drittanbietern auf der Grundlage von vertraglichen Verpflichtungen erhält und anschließend aufbereitet.

Auf vergleichbare Weise können die GA-Daten auch für die Pflege des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke nach § 13 Absatz 1 BStatG genutzt werden. Dies dient nicht zuletzt dazu, die Daten zur Geokoordinate, die nach der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, Seite 6) für örtliche Einheiten zu führen ist, aktuell zu halten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die von den Meldebehörden an die statistischen Ämter der Länder übermittelten Nachrichten über An- und Abmeldungen bilden die Grundlage für die Wanderungsstatistik, deren Ergebnisse wiederum in die Ermittlung der Bevölkerungszahlen im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung einfließen. Aus diesem Grund kommt der Qualität der Datenlieferungen aus dem Meldewesen für die Wanderungsstatistik eine besondere Bedeutung zu, da Fehler in der Lieferung und Verarbeitung der An- und Abmeldungen sowie der Meldungen über Fortschreibungen

des Melderegisters sich direkt in den Einwohnerzahlen niederschlagen. Die zusätzlichen Hilfsmerkmale ermöglichen weitergehende Plausibilitätsprüfungen, durch die Inkonsistenzen identifiziert und bereinigt werden können; sie helfen somit, die Qualität der Wanderungsstatistik und der Bevölkerungszahlen zu verbessern.

Bei einem Zuzug aus dem Inland soll zukünftig auch das Datum des Auszugs aus der bisherigen Wohnung (DSMeld-Blatt 1306) als Hilfsmerkmal übermittelt werden (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 BevStatG-E).

Anhand des Datums des Auszugs aus der bisherigen Wohnung kann festgestellt werden, ob eine Person direkt umgezogen ist beziehungsweise ob es eine Zeitlücke gibt und die Person zeitweise nicht gemeldet war (Meldelücke). Wird eine Meldelücke in der Statistik nicht identifiziert, führt es methodisch bedingt zu einer Fehlbuchung in der Wanderungsstatistik und in der Fortschreibung der Einwohnerzahlen. Mit dem neuen Merkmal soll die Feststellung von zeitlichen Lücken bei der Ummeldung in der Statistik deutlich verbessert, fehlerhafte Verbuchungen vermieden und die Genauigkeit der Einwohnerzahlen erhöht werden.

Bei einem Wegzug in das Ausland oder nach unbekannt soll künftig auch das Datum des Zuzugs in die Gemeinde (DSMeld-Blatt 1302) übermittelt werden (§ 4 Absatz 3 Nummer 5 BevStatG-E).

Die Übermittlung des Datums des letzten Zuzugs in die Gemeinde im Rahmen der Meldung eines Fortzugs in das Ausland oder nach unbekannt ermöglicht der Statistik zu prüfen, ob der Zuzug korrekt gemeldet und in der Statistik entsprechend verarbeitet wurde, so dass auch der Fortzug zu Recht berücksichtigt wird. Das heißt ein Fortzug soll in der Statistik nur berücksichtigt werden, wenn zuvor auch ein Zuzug erfolgt war.

Einer gesonderten Lösungsregelung bedarf es nicht. Es gelten die allgemeinen Regelungen des § 12 Absatz 1 BStatG, wonach die Angaben zu den Hilfsmerkmalen gelöscht werden, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit einschließlich der Verarbeitung von Korrekturmeldungen, insbesondere für die Bevölkerungsfortschreibung, abgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Diese Regelung ermöglicht die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen (sogenannte Tabelleneinsen), an oberste Bundes- und Landesbehörden nach § 16 Absatz 4 BStatG. Aufgrund der sich wandelnden gesellschaftspolitischen Herausforderungen besteht ein zunehmender Informationsbedarf der politischen Entscheidungsträger, bevölkerungsstatistische Einzelangaben nach § 16 Absatz 4 BStatG zu erhalten. Dieser Informationsbedarf hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sterbefallstatistiken vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie gezeigt. Daher erfolgt eine entsprechende Regelung, wie sie – neben vielen weiteren Statistikgesetzen, beispielsweise in Wirtschaftsstatistikgesetzen – auch bereits in § 32 Absatz 1 Zensusgesetz 2022 besteht, auch im BevStatG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ergänzung in § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch stellt sozialdatenschutzrechtlich sicher, dass die aus Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs folgenden Mitteilungspflichten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Unfallversicherung von diesen erfüllt werden können. Denn aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses dürfen diese Stellen die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch entsprechend geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an das Statistische Bundesamt übermitteln. Mit der Ergänzung erhalten sie die Befugnis zur Übermittlung der in ihren Datenbeständen enthaltenen Daten nach Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs, so dass dadurch Verfahren für die zuverlässige Zuordnung von Personendatensätzen aus Verwaltungsdatenbeständen sowie Verfahren der Qualitätssicherung erprobt werden können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes sowie das Außerkrafttreten des Volkszählungsgesetzes 1987.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikel 3 Nummer 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit Blick auf insbesondere auch die europarechtlichen Vorgaben ist ein zeitnahes Inkrafttreten erforderlich. Artikel 3 Nummer 1 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft, da sich auf die Übermittlungen der Meldebehörden beziehende Änderungen grundsätzlich nur zu festgelegten Terminen – am 1. Mai oder 1. November jeden Jahres – erfolgen können.

Das Volkszählungsgesetz 1987 tritt außer Kraft, da diese Regelung gegenstandslos geworden ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 5408, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	24,8 Mio. Euro 134,9 Mio. Euro vorläufig beziffert auf 23,6 Mio. Euro vorläufig beziffert auf 2,7 Mio. Euro
Nutzen	<p>Der Gesetzentwurf soll die Ermittlung der Bevölkerungsstatistik unterstützen und den Aufwand für Bürgerschaft und Verwaltung senken. Zudem ermöglicht der Gesetzentwurf die Erprobung von Methoden für einen zukünftig vollständig registerbasierten Zensus, der zu weiteren wesentlichen Aufwandsreduktionen beitragen soll.</p> <p>Der Nutzen wurde qualitativ und nicht quantitativ dargestellt.</p> <p>Gemäß NKR-Gutachten (2017): „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ birgt ein Registerzensus Entlastungspotential von über 90% bzw. 900 Mio. Euro.</p>
Evaluierung Ziele:	<p>Das Regelungsvorhaben soll 2024 evaluiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob sich Personendatensätze aus unterschiedlichen Verwaltungsdatenbeständen zuverlässig zu einer Person zuordnen lassen.

II. Im Einzelnen

Bund, Länder und Kommunen benötigen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen und Planungen verlässliche Daten zur Bevölkerung, zur Arbeitsmarktbeteiligung und zur Wohnsituation. Zudem ist Deutschland verpflichtet, diese grundlegenden Daten an die Europäische Kommission zu übermitteln. Zukünftig soll dies nicht mehr alle zehn Jahre, sondern in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Die Daten werden bisher mittels einer registergestützten Methode erhoben. Dies ist sehr aufwändig und wird den zukünftigen Qualitätsanforderungen nicht mehr gerecht.

Ziel des Regelungsvorhaben ist es einerseits, Verfahren für eine vollständig registerbasierte Gewinnung der Zensusdaten zu erproben, indem bereits auf in der Verwaltung vorhandenen Daten zurückgegriffen und auf primärstatistische, d.h. „händische“ Befragungen verzichtet werden kann.

Andererseits sollen Bevölkerungszahlen – bis ein funktionstüchtiges Registerzensusverfahren zur Verfügung steht – hilfs- und übergangsweise aus einer Kombination der Bevölkerungsfortschreibung mit jährlichen Melderegisterauszügen gewonnen bzw. geschätzt werden. Eine solche Behelfslösung ist nötig, damit Deutschland zum nächsten EU-Berichtsjahr 2024 seiner Datenlieferungsverpflichtung an die EU nachkommen kann.

Darüber hinaus besteht im Bereich des Bevölkerungsstatistikgesetzes fachlich notwendiger Anpassungsbedarf. Den statistischen Landesämtern soll es erleichtert werden, die Wanderungsdaten im Zusammenhang mit der Wanderungsstatistik auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Der Gesetzentwurf trifft dazu folgende Regelungen:

- Erprobung von Verfahren für die künftige registerbasierte Ermittlung der Bevölkerungszahlen. Die Daten des Zensus 2022 werden genutzt, um den Test der Methodik insbesondere in den Bereichen der Qualitätssicherung und der zuverlässigen Zuordnung von Daten aus unterschiedlichen Datenbeständen wirtschaftlich und möglichst belastungsarm durchführen zu können. Auf diese Weise sollen Belastungen für die Bürger durch zusätzliche Befragungen vermieden und auch der Aufwand auf Verwaltungsseite gesenkt werden.
- Übermittlung jährlicher Bestandsdatenabzüge der Melderegister an die Statistik, die auf Mehrfachfälle und Unstimmigkeiten geprüft und anschließend unter Nutzung von Schätz- und Rundungsverfahren an Eckwerte der auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es, die Bevölkerungszählung vorübergehend jährlich statt bislang zehnjährlich durchzuführen, ohne hierzu einen vollständigen Zensus durchführen zu müssen.
- Nutzung von Daten des Zensus 2022 für den Aufbau eines statistischen Einrichtungsregisters (Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünften, Wohnheime), zur Erfüllung künftiger Lieferverpflichtungen in Hinblick auf Bildungsabschlüsse.
- Probeweisen Nutzung von Satellitendaten zur Ermittlung von Gebäude- und Wohnungsmerkmalen sowie Weiterentwicklung des Anschriftenregisters.
- Erprobung von Methoden zur Qualitätssicherung der Bevölkerungsdaten mittels Lebenszeichenansatzes. Statt der direkten Datenerhebung bei der Betroffenen (Befragung) sollen die Meldedaten mit administrativen Lebenszeichen aus anderen Datenbeständen abgeglichen werden. Für die Entwicklung und Erprobung dieser Verfahren ist die Übermittlung von Daten anderer Verwaltungsbehörden (Vergleichsdatenbestände) an die Statistik erforderlich. Die Erkenntnisse aus den Methodentests sollen zugleich wichtige

Grundlagen für die Ausgestaltung der Qualitätssicherung im Rahmen der allgemeinen Registermodernisierung liefern.

- Verbesserung der Möglichkeiten der statistischen Landesämter, die Wanderungsdaten im Zusammenhang mit der Wanderungsstatistik auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Fehler in der Lieferung und Verarbeitung der An- und Abmeldungen zu vermeiden.

Mit diesem Regelungsvorhaben werden keine abschließenden Vorbereitungen und Vorfestlegungen für den spätestens 2031 durchzuführenden Registerzensus getroffen. Weitere Regelungen zur Durchführung des Registerzensus und der erforderlichen Auswertungen in den Bereichen Gebäude und Wohnungen, Haushalte, Familien und deren Wohnsituation sowie Arbeitsmarktbeiträge werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Es hat die entstehenden Aufwände überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Aufgrund erheblicher fachlicher Änderungen in der Schlussphase der Ressortabstimmung des Regelungsvorhabens konnten die Länder und Kommunen nur unzureichend beteiligt werden. Die Aufwände für die involvierten Landes- und Kommunalbehörden, insbesondere die Statistischen Landesämter, wurden deshalb zunächst bundeseitig grob geschätzt. Eine Präzisierung und Überprüfung durch die Länder erfolgt im Rahmen der mit dem Ressort vereinbarten Nacherfassung. Diese hat das Ressort bis 26. Februar 2021 zugesagt.

Da die getroffenen Regelungen im Kern auf eine Entlastung von Verwaltung und Bürgerschaft abzielen, vermisst der NKR die Darstellung möglicher Entlastungseffekte. Nach Auskunft des Ressorts materialisieren sich diese Entlastungspotentiale erst dann, wenn mit einem in einigen Jahren noch folgenden Registerzensusvorbereitungsgesetz Festlegungen zur dann abschließend gewählten Umsetzungsmethode getroffen werden. Die Anforderungen zur jährlichen Datenlieferung an die EU stellt eine neue Aufgabe dar, die zusätzliche Aufwände bedingt.

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Die detaillierte Herleitung der dargestellten Aufwände findet sich im Begründungsteil des Gesetzentwurfs und wird an dieser Stelle nicht wiederholt.

Bund

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 1: Technische Entwicklung für die Erprobung des Registerzensus (Statistisches Bundesamt)					
8.900	85.100	94.000	4.400	569	4.969

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 2: Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken (Statistisches Bundesamt) inkl. folgender Teilvorgaben					
Vorgabe 2.1: Prüfung der übermittelten Daten					
490	-	490	393	-	393
Vorgabe 2.2: Mehrfachfallprüfungen					
411	-	411	167	-	167
Vorgabe 2.3: Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 zur Methodenentwicklung					
919	-	919	91	-	91
Vorgabe 2.4: Verarbeitung von Vergleichsdatenbeständen					
919	-	919	237	-	237
Vorgabe 2.5: Zusammenführung der Daten					
459	-	459	155	-	155
Vorgabe 3: Verarbeitung von Daten aus dem Zensus 2022 und dem Mikrozensus zur Erfüllung künftiger Datenübermittlungspflichten zu Bildungsmerkmalen (Statistisches Bundesamt)					
300	-	300	400	-	400
Vorgabe 4: Vorbereitung eines Einrichtungsregisters (Statistisches Bundesamt)					
362	-	362	561	-	561
Vorgabe 5: Durchführung von Untersuchungen zur Nutzung von Satellitendaten (Statistisches Bundesamt);					
481	-	481	36	-	36
Vorgabe 6: Führung des Anschriftenregisters (Statistisches Bundesamt)					
356	-	356	890	-	890
Vorgabe 7: Wanderungsstatistik (Statistisches Bundesamt)					
22	24	46	-	-	-

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 12: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (gesetzliche Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte)					
3	-	3	-	-	-
Vorgabe 13: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (Bundesagentur für Arbeit)					
70	10	80	-	-	-
Vorgabe 14: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (Familienkassen)					
0,4	-	0,4	-	-	-
Vorgabe 15: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (Kraftfahrtbundesamt)					
279	-	279	-	-	-
Vorgabe 16: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)					
0,2	-	0,2	-	-	-
Vorgabe 17: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (Gesetzliche Unfallversicherung)					
0,4	-	0,4	-	-	-
Vorgabe 18: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (Bundesverwaltungsamt)					
0,2	-	0,2	-	-	-
Vorgabe 19: Übermittlung georeferenzierter Adressdaten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie an das Statistische Bundesamt – keine Aufwandsänderung					
-	-	-	-	-	-
Vorgabe 20: Übermittlung von Daten über registrierte Personen und Information über Änderung in den Metadaten (personalabrechnende Stellen des Bundes) – keine Aufwandsänderung					
-	-	-	-	-	-
Vorgabe 21: Betriebsaufwendungen zur Vorbereitung des Registerzensus (ITZBund) für Entwicklungsarbeiten, IT-Komponenten und Projektmanagement zur Bereitstellung geokodierter Bevölkerungszahlen und der Zensusmerkmale in den Themenbereichen Gebäude und Wohnungen, Haushalte, Familien und Wohnsituation, Bildung und Arbeitsmarkt					
35.800	-	35.800	16.900	-	16.900
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)		134.906	Summe jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)		24.799

Länder/Kommunen

Einmaliger Erfüllungsaufwand			Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Summe (in Tsd. EUR)
Vorgabe 8: Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken inklusive Durchführung von Mehrfachfallprüfungen (Statistische Ämter der Länder)					
-	-	-	6.300	4.200	10.500
Vorgabe 9: Einmalige Überprüfung von Daten aus Vergleichsdatenbeständen (Statistische Ämter der Länder)					
1.500	1.000	2.500	-	-	-
Vorgabe 10: Übermittlung von Daten aus dem Mikrozensus zur Erfüllung künftiger Datenübermittlungspflichten					
0,1	-	0,1	-	-	-
Vorgabe 11: Pflege des Anschriftenregisters (Statistische Ämter der Länder)					
-	-	-	7.800	5.200	13.000
Vorgabe 22: Vorbereitung der Spezifikationen zur Datenübermittlungen an die Meldebehörden an die Statistischen Ämter der Länder in den Gremien der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)					
242	-	242	156	-	156
Vorgabe 23: Einmalige Übermittlung von Vergleichsdaten über registrierte Personen (Finanzverwaltung)					
3	-	3	-	-	-
Vorgabe 24: Übermittlung von Daten über registrierte Personen (personalabrechnende Stellen der Länder) – keine Aufwandsänderung					
-	-	-	-	-	-
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)		2.745	Summe jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)		23.656

II.2. Nutzen

Das Ressort hat den Nutzen eines registerübergreifenden Identitätsmanagements in Ansätzen und rein qualitativ dargestellt. Diese bestehen im Wesentlichen darin:

- dass vorhandene Daten aus dem Zensus 2022 nachgenutzt werden, um manuelle Befragungen zu vermeiden und dadurch potentiell Aufwände für Bürgerschaft und Verwaltung zu senken.

- dass die Daten des Zensus 2022 ferner genutzt werden, um Hilfsregister (Einrichtungsregister, Adressenregister) zu verbessern und Test mit Satellitendaten zu unterstützen.
- dass durch die Kombination aus Daten des Zensus 2022 und Melderegisterauszügen eine Übergangslösung genutzt wird, die potentiell einfacher und aufwandsärmer zu handhaben ist, als die sonst nötigen manuellen Erhebungen.

Das Regelungsvorhaben unterstützt die Entwicklung einer vollständig registerbasierten Bevölkerungsstatistik in Deutschland. Deren Einsparpotential gegenüber dem bisherigen, zu erheblichen Teil auf Stichprobenerhebungen beruhenden Verfahren, wurde im NKR-Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“⁵ auf über 90% geschätzt. Angesichts der für den Zensus 2022 geschätzten Kosten von über 1 Mrd. Euro wäre die Kostenreduktion enorm.

Mit Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. September 2018 bestünde der Nutzen der gewählten Methoden nicht nur in potentiell geringeren Aufwänden, sondern auch in der grundrechtsschonenderen Gewinnung der Einwohnerzahlen. So hatte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgehalten, dass der Datenübermittlungen aus Verwaltungsregistern gegenüber der Primärerhebung der Vorzug gegeben werden sollte. Die in der Datenübermittlung aus Verwaltungsregistern enthaltenen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind nach Auffassung des Gerichts von erheblich geringerem Gewicht als die unmittelbare Befragung, weil sie zum einen lediglich Daten betreffen, die in Registern vorliegen und insoweit bereits erhoben wurden. Zudem müssten dann keine Erhebungsbeauftragten eingesetzt werden, die nicht-erhebungsrelevante Umstände aus dem persönlichen Bereich der Befragten zu Kenntnis nehmen könnten.

II.3. Alternativendarstellung und Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Ressort hat die erfolgte Alternativenabwägung teilweise dargestellt. Darin wird deutlich, dass die Durchführung des Zensus nach bisherigen Methoden, das heißt Datenübermittlungen durch die Meldebehörden nebst Datenerhebungen durch Befragungen bei den Betroffenen, nicht nur mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden ist. Sondern dass über den herkömmlichen Weg auch die anstehenden EU-Forderungen zur jährlichen Übermittlung von geokodierten Bevölkerungsdaten ab 2024 nicht erfüllt werden könnten.

Die Datengewinnung allein auf der Basis der dezentral bei den Meldebehörden vorgehaltenen Daten ohne Maßnahmen zur Qualitätssicherung sei ebenfalls keine Alternative, da die Verwaltungsdaten nicht die erforderliche Qualität aufwiesen. Deshalb bedürfe es hilfs- und übergangsweise der Nachnutzung der Daten des letzten Zensus und ergänzender Datenvergleiche (Lebenslagenansatz).

Die zukünftige Durchführung eines Registerzensus verlange zudem eine rechtzeitige und umfangreiche methodische, organisatorische und technische Vorbereitung, für die vorliegenden Regelungen erforderlich seien.

Weitere Alternativen, wie sie mit dem ursprünglichen Entwurf des Regelungsvorhabens verfolgt wurden, fehlen in der Darstellung. So war ursprünglich überlegt, dann aber verworfen worden, dauerhafte Statistikregister für die Ermittlung der Bevölkerungsstatistik aufzubauen und gemäß des Lebenszeichenansatzes regelmäßig mit Vergleichs- und Aktualisierungsdaten beliefern zu lassen. Motivation für diese Überlegungen war die bisherige Erfahrung, dass die Qualität der Verwaltungsdaten, wie sie z.B. in den Melderegistern vorgefunden wurde, für

⁵ www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/homepage/erweiterte-suche/nationaler-normenkontrollrat-veroeffentlicht-gutachten-759036, S. 58f

statistische Zwecke nicht ausreicht. So wichen etwa die Ergebnisse des Zensus 2011 so gravierend von den Meldedaten ab, dass Kommunen gegen die Ergebnisse klagten.

Diese Erkenntnis führt gedanklich zu einer möglichen weiteren Alternative, die vor dem Hintergrund einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ggf. in Zukunft und parallel zur bevorstehenden Erprobungs- und Übergangsphase stärker in den Blick genommen werden sollte: Anstatt die Datenmenge auf Seiten der Statistik zu erhöhen, um auf eigenen (Spiegel)Datenbeständen, eigene Qualitätssicherungs- und Datenbereinigungsmaßnahmen durchführen zu können, sollte erwogen werden, dieses Maß an Qualitätssicherung bereits in den Verwaltungsdaten selbst vorzunehmen. Mit dem Registermodernisierungsgesetz, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, wird genau dieser Ansatz unterstützt. Wenn es gelänge, die Datenqualität auf Verwaltungsseite annähernd auf das Maß der Statistik zu befördern, würde nicht nur der Aufwand für die Statistik reduziert, es würden auch eigentlich unnötige Datenbestände auf Seiten der Statistik vermeidbar. Schließlich würde die Verwaltung selbst von besseren Verwaltungsdaten profitieren, da sie von der Statistik nicht über dort erkannte Fehler informiert wird (s.g. Rückspielverbot von der Statistik in Richtung Verwaltung).

Konsequent zu Ende gedacht, führt dieser Gedanke auch zu dem möglichen Alternativvorschlag, ein amtliches Adressregister nicht als bloßes Hilfsregister innerhalb der Statistik zu betreiben, sondern daraus ein Verwaltungsregister zu machen. Der Bedarf, korrekte, georeferenzierte Adressinformationen (welche amtlichen Adressen gibt es überhaupt in Deutschland) zu erhalten, ist groß. Auf Verwaltungsseite kann dieser bisher nicht aus eigener Kraft befriedigt werden. In der Regel wird hierzu gegen Entgelt auf die Adressdaten privater Anbieter wie der Deutschen Post zurückgegriffen. Es wäre naheliegend, ein solches Adressregister vor der „Statistikmauer“ aufzubauen und nach den Qualitätskriterien der Statistik zu pflegen, da dieses dann sowohl von der Statistik als auch von beliebigen Behörden und ggf. auch von Bürgerschaft und Wirtschaft genutzt werden könnte.

II.4. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben soll 2024 evaluiert werden. Es soll überprüft werden, ob folgende Ziele erreicht worden sind:

- Klärung, ob sich Personendatensätze aus unterschiedlichen Verwaltungsdatenbeständen zuverlässig zu einer Person zuordnen lassen.
- Klärung, ob die Übermittlung von Daten aus Vergleichsdatenbeständen für Verfahren der Qualitätssicherung (Lebenzeichenansatz) zur Ermittlung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen geeignet sind.
- Klärung, ob bzw. inwiefern das Verfahren zur Fortschreibung der Zensuszahlen 2022 in Kombination mit Vergleichslieferungen aus den Melderegistern für die Ermittlung von georeferenzierten Bevölkerungszahlen geeignet ist.
- Einhaltung der künftig zu erwartenden Lieferverpflichtung gegenüber der EU ab 2024.

Als Kriterien/Indikatoren für die Evaluierung benannt wurden:

- Anteil korrekt zugeordneter Personendatensätze aus Verwaltungsdatenbeständen.
- Gleichbleibende Datenqualität der Ergebnisse zur Gewinnung realitätsgerechter Bevölkerungszahlen, auch im Vergleich über regionale Gliederungsebenen. Die Qualität wird im Vergleich mit den Daten des Zensus 2022 untersucht.
- Fristgerechte Lieferung der Bevölkerungsstatistik an die EU unter Einhaltung der entsprechenden Qualitätsanforderungen.

Datengrundlage für die Evaluierung bilden:

- Qualitäts- und Methodenberichte, die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder jährlich bzw. nach Abschluss der Untersuchungen erstellt werden.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Die Präzisierung und Überprüfung der grob geschätzten Aufwände von Ländern und Kommunen erfolgt im Rahmen der mit dem Ressort vereinbarten Nacherfassung. Diese hat das Ressort bis zum 26. Februar 2021 zugesagt. Aufgrund dieser Zusagen erhebt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im Regelungsentwurf.

Das Regelungsvorhaben ermöglicht die Durchführung und Erprobung möglichst aufwandsarmer Methoden zur Ermittlung von Bevölkerungsstatistiken und Zensus. Es hilft dabei, auszuloten, wie das erhebliche Entlastungspotential vollständig registerbasierter Statistiken gehoben werden kann. Nach Auffassung des NKR ist es notwendig, diese Erprobungsphase zeitlich zu befristen und zügig auszuwerten. Die Entscheidung, die vorgesehene Evaluierung bereits 2024 durchzuführen, wertet der NKR deshalb als klares Bekenntnis und klaren zeitlichen Rahmen, um rechtzeitig vor dem Zensusstichtag 2031 konkrete Festlegungen zu seiner registerbasierten Durchführung zu treffen.

Die Evaluierung sollte dafür genutzt werden, weitere, auch grundsätzlichere Alternativen im Verhältnis von Verwaltungs- und Statistikdaten auszuloten, als dies bisher der Fall war. So stellt sich die strategisch-architektonische Grundsatzfrage, inwiefern nicht die bereits vorhandenen, täglich gepflegten Verwaltungsdaten, z.B. im Meldebereich, so qualitätsgesichert werden können, dass sie, soweit es geht, den Ansprüchen der Statistik entsprechen. Wenn dies gelänge, könnte vermieden werden, auf Seiten der Statistik perspektivisch eigene (Spiegel)Datenbestände aufbauen zu müssen. Nach Auffassung des NKR liegen hier in den kommenden Jahren weitere erhebliche Vereinfachungs- und Kosteneinsparpotentiale in Milliardenhöhe. Zu diesen Überlegungen sollte auch gehören, ein amtliches Adressregister als Verwaltungsregister und nicht lediglich als statistisches Hilfsregister zu betreiben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann
Berichterstatlerin

